

Amts- und Mitteilungsblatt

KW 1-2 09. Januar 2025

GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Homepage: www.grosswallstadt.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde TV

<https://grosswallstadt.de/gemeindetv/>

Notdienst

Wasser: 0160 / 96 31 44 60
Abwasser: 0160 / 96 31 44

Grüngutannahme

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Neujahrsempfang 2025

Bild Martin Roos



Wir wünschen
Ihnen und Ihren Familien
ein erfolgreiches mit Gesundheit bedachtem
und unter Gottes Segen stehendes Jahr 2025
Gemeinderat – Gemeindeverwaltung
Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und ich begrüßen Sie im „Neuen Jahr“
Der Start ist oft mit drei Gedanken verbunden.

1. In einer **Atempause** die erreichten Ziele genießen.
2. In einem neuen Augenblick **Horizonte** erkennen.
3. Mit **Kraft** und **Zuversicht** ins neue **Jahr** starten.

Atempause bedeutet, die Arbeit des vergangenen Jahres Revue passieren zu lassen, um das „Erreichte“ zu verinnerlichen. Hierzu zählt für die Gemeinde-ratsarbeit vor allem, dass ein solider Haushalt aufgestellt wurde, der es trotz einer hohen Gewerbesteuerückzahlung noch ermöglicht hat, diesen positiv abzuschließen. Des Weiteren konnte der Zuschussantrag für die Sanierung der Lindenstraße in Höhe von 1 Mio. € fristgerecht eingereicht werden.

Horizonte bedeutet für jeden von uns, das Leistbare zu erkennen und nicht alles auf einmal zu wollen. Dies ist für eine finanzielle Stabilität unvermeidbar und heißt Prioritäten im beruflichen und privaten Bereich zu setzen.

Mit **Kraft** und **Zuversicht** ins Neue Jahr starten beinhaltet den Willen begonnene Projekte zielstrebig fertig zu stellen und auch weiterhin erfolgreich an weiteren Projekten zu arbeiten. Dies ist jedoch oftmals von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig.

Wir, gemeint sind Gemeinderat, Verwaltung und ich sind uns sicher, dass wir auch 2025 viel zu Ihrem Wohl und Attraktivität unserer Gemeinde leisten können.

Sie als Bürger stehen aber vor der großen Entscheidung einen neuen richtungsweisenden Bundestag zu wählen. Machen Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch und treffen Sie die richtige Entscheidung.

Allen die im vergangenen Jahr einen geliebten Menschen verloren haben oder mit einer Krankheit ins „Neue Jahr“ gestartet sind, wünschen wir die Zuversicht, dass 2025 ein gutes Jahr für Sie wird.

Ihr

Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Wahlvordruck G3

Gemeinde 09676126 (Großwallstadt)
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Gemeinde Großwallstadt

Wahlbezirke der Gemeinde Großwallstadt

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7 Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt im Bürgerbüro (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12.00 Uhr** im/in

Rathaus Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt im Bürgerbüro (barrierefrei)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 248, Main-Spessart
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 12 Uhr**,

im/in

Rathaus Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt im Bürgerbüro (barrierefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

19. Dez. 2024

Unterschrift



Roland Eppig
1. Bürgermeister

Information zur Festsetzung der Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2025



Die Gemeinde Großwallstadt hat im Zuge der Grundsteuerreform bereits einige neue Berechnungsgrundlagen vom Finanzamt Obernburg erhalten und pflegt diese aktuell in die jeweiligen Falldaten ein. Dabei ist aufgefallen, dass einige Grundsteuermessbeträge stark von den bisherigen abweichen.

Bei genauerer Prüfung ist festzustellen, dass eine solche Abweichung zum Teil auf die abgegebene Grundsteuererklärung zurückzuführen ist. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Flurstücken ist dies zu beobachten.

Beispiel:

Fünf landwirtschaftliche Flurstücke (Grünland, Wald o. ä.) wurden **bislang** mit einem Messbetrag **i. H v. 0,31 €** veranlagt (Grundsteuer A).

Anhand der abgegebenen Grundsteuererklärung wurde der Messbetrag **zum 01.01.2025** für dieselben Flurstücke auf **105,00 €** festgesetzt (Grundsteuer B).

Es ist anzunehmen, dass bei der Grundsteuererklärung neben dem Hauptvordruck die Anlage „Grundstück“ anstatt der Anlage „Land- und Forstwirtschaft“ verwendet wurde.

Dies führte dazu, dass die angegebene Grundstücksfläche als Grundvermögen also „unbebautes Grundstück“ (Bauland) gewertet wurde.

Die Bescheide des Finanzamtes über die Festsetzung der Messbeträge (Grundlagenbescheide) sind Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuerbescheide (Folgebescheide). Die Grundlagenbescheide sind für Folgebescheide gemäß Abgabenordnung bindend, d. h. die übermittelten Messbeträge werden in jedem Fall als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuerfestsetzung herangezogen. Hierbei wird der Grundsteuermessbetrag mit dem für das Veranlagungsjahr 2025 geltenden Hebesatz multipliziert.

Änderungen oder Korrekturen können **nicht** von der Gemeinde vorgenommen werden.

Was tun, wenn in der Grundsteuererklärung fehlerhafte Angaben gemacht wurden?

Innerhalb der Einspruchsfrist kann gegen den Bescheid Einspruch mit Hinweis auf den Fehler eingelegt werden (z. B. elektronisch mittels ELSTER oder in Papierform). Sind aus Sicht des Steuerpflichtigen mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), wären gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe einzulegen. Weitere Informationen – insbesondere innerhalb welcher

Frist ein Rechtsbehelf eingelegt und an welche Behörde er gerichtet werden muss – sind der in den Bescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen.

Wird der Fehler erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das zuständige Finanzamt übermittelt, werden die Bescheide – sofern eine Korrektur verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist – grundsätzlich zumindest für die Zukunft angepasst. Wird der Fehler auf diese Weise vor dem 1. Januar 2025 richtiggestellt, haben ursprünglich fehlerbehaftete Angaben im Ergebnis keine Auswirkung auf die zu zahlende Grundsteuer.

Hilfestellung zum Ausfüllen der Erklärung sowie Vordrucke und dazugehörige Ausfüllanleitungen erhalten Sie unter www.grundsteuer.bayern.de.

Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer noch einmal die Messbescheide des Finanzamtes zu überprüfen, mit den gemachten Angaben abzugleichen und ggf. tätig zu werden.

Stimmt der Messbetrag des Finanzamtes mit dem auf dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde überein, bitten wir von der Einlegung eines Widerspruchs gegen den Grundsteuerbescheid abzusehen, da er nicht damit begründet werden kann, dass einer der Bescheide des Finanzamtes fehlerhaft sei.

Weiterer Hinweis bei Eigentumswechsel:

Sie haben einen Grundsteuerbescheid erhalten, sind aber kein Eigentümer mehr?

Ein Eigentümerwechsel in der Grundsteuer ist ein automatisierter Prozess, folglich ist keine Meldung über die Eigentumsübertragung an die Gemeinde Großwallstadt oder das Finanzamt zu machen. Eigentümerwechsel werden jeweils zum 01.01. des auf die Veräußerung folgenden Kalenderjahres vorgenommen. Erfahrungsgemäß nimmt die Umschreibung durch das Finanzamt einige Monate in Anspruch. In einigen Fällen kann die Umschreibung daher nicht bis zum 01.01. durchgeführt werden. Der bisherige Eigentümer bleibt in einem solchen Fall so lange in der Zahlungspflicht bis die Umschreibung erfolgt ist. Überzahlte Steuern werden nach erfolgter Umschreibung selbstverständlich unverzüglich erstattet.

Sie sind neuer Eigentümer und es liegt kein Grundlagenbescheid vom Finanzamt vor?

Ein erlassener Bescheid des Finanzamtes wirkt gegenüber einem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand nach dem Festsetzungszeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) mit steuerlicher Wirkung übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheids eingetreten. Wirkt der Bescheid

ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen bzw. Klage erheben.

Korrektur oder Rücknahme bestehender Daueraufträge bei Banken:

Die Höhe der Quartalsfälligkeiten wird sich ab dem Kalenderjahr 2025 ändern, deshalb bitten wir alle Steuerzahler bestehende Daueraufträge rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit am 15.02.2025 zurückzunehmen oder entsprechend anzupassen, um mögliche Überzahlungen zu vermeiden.

Tagesordnung für die Einladung zur Sitzung am 14.01.2025

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit vor Eintritt in den Sitzungsverlauf der Gemeinderatssitzung Fragen an die Verwaltung zu richten, die gegebenenfalls sofort oder in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am Dienstag, 14.01.2025 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2024
- 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 17.12.2024
- 03 Bauanträge
- 03A Quellenstraße 49, FINr. 5843; Erweiterung Lagerhalle
Information zum Genehmigungsverfahren
- 03B Friedenstraße 6, FINr. 3604; Erneuerung Dachgeschoss eines Zweifamilienwohnhauses und Legalisierung eines Anbaus
- 04 Sonstiges
- 05 Anliegen der Gemeinderäte
- 05A schriftliche Anfragen der Gemeinderäte
- 05B mündliche Anfragen der Gemeinderäte

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Großwallstadt vom 12.11.2024

Beginn: 19.30 Uhr; Ende: 22.49 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister, Eppig Roland, 2. Bürgermeisterin, Häcker Patricia, 3. Bürgermeister, Giegerich Klaus, Gemeinderatsmitglied, Fuchs Alexandra, Fraktionsvorsitzende Gehrman Stefanie, Geis Manfred, Fraktionsvorsitzender Hein Reinhold, Hirsch Ilona, Klement Ralf, Krist Andreas, Markert Stefan, Schandel Dieter, Scherger Nicole, Vogel Heinz Felix, Völker Reiner, Fraktionsvorsitzender Dr. Wenderoth Hardy

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied, Geis Eva

Schriftführer: Markus Hartmann

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 30.09.2024 und 15.10.2024
- 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 15.10.2024
- 03 Erweiterung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ und Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungsbeschluss und Beauftragung der Verwaltung die öffentliche Auslegung durchzuführen
- 04 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Erhebung von Realsteuern
- 05 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BG-WAS): Neu § 10 Abs. 3 WAS
- 06 Lückenschluss I und II - weiteres Vorgehen
- 07 Information Bauanträge
- 07 A Am Frohnhallenweg 8, FINr. 2103/4, Wohnhausneubau mit Carport, Information zum Genehmigungsverfahren
- 08 Sonstiges
- 08 A Einladung Förderverein
- 08 B Sachstand Glasfaserausbau
- 09 Anliegen der Gemeinderäte
- 09 A schriftliche Anfrage der Gemeinderäte
- 09 B mündliche Anfragen der Gemeinderäte

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister Eppig, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift vom 30.09.2024 und 15.10.2024

Sachverhalt: Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Gemeinderat Reinhold Hein den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 3 „Erweiterung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ und Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungsbeschluss und Beauftragung der Verwaltung die öffentliche Auslegung durchzuführen“ an der heutigen Sitzung nicht behandelt und im Bauausschuss vorberaten wird.

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt 3 wird von der Tagesordnung entfernt und im Bauausschuss vorberaten.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 14 Persönlich beteiligt: 0

Beschluss:

1. Das Protokoll vom 30.09.2024 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden.
2. Das Protokoll vom 15.10.2024 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis zu 1: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 2
Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis zu 2: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 15.10.2024

Sachvortrag:

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Abbrucharbeiten

Die Firma Leis Abbruch & Recycling GmbH, Wettersdorferstr. 16, 74731 Walldüren erhält den Auftrag für die Abbrucharbeiten an der Baumaßnahme Neubau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme beträgt 215.516,08 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Gerüstbauarbeiten

Die Firma V + A Wagner Gerüstbau GbR, Ernst-Fertig-Str. 2, 97828 Markt-
heidenfeld - Altfeld erhält den Auftrag für die Gerüstbauarbeiten an der Bau-
maßnahme Neubau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwall-
stadt. Die Angebotssumme beträgt 80.587,07 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Erd-, Mauer-, Betonarbeiten

Die Firma Michel Bau GmbH & Co.KG, Wilhelmstr. 105, 63911 Klingenberg
erhält den Auftrag für die Er-, Mauer- u. Betonarbeiten an der Baumaßnahme
Neubau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die
Angebotssumme beträgt 1.093.933,41 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Zimmererarbeiten

Die Firma Pletschacher Holzbau GmbH, Waldstr. 1, 86453 Dasing erhält den
Auftrag für die Zimmererarbeiten an der Baumaßnahme Neubau Doppel-
sporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme
beträgt 146.318,40 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Metalldachdeckungsarbeiten

Die Firma ASA Schüßler GmbH + Co. KG, Boschstr. 6, 63768 Hösbach erhält
den Auftrag für die Metalldachdeckungsarbeiten an der Baumaßnahme Neu-
bau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt.

Die Angebotssumme beträgt 262.650,04 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Dachabdichtungsarbeiten

Die Firma Klemens Ott GmbH, Benzstr. 11, 63897 Miltenberg erhält den Auf-
trag für die Dachabdichtungsarbeiten an der Baumaßnahme Neubau Doppel-
sporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme
beträgt 243.772,19 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Heizungsinstallation

Die Firma Keusen Ball GmbH, Obernburger Str. 27, 63853 Mömlingen erhält
den Auftrag für die Heizungsinstallationsarbeiten an der Baumaßnahme Neu-
bau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Ange-
botssumme beträgt 689.663,24 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Sanitärinstallation

Die Firma Hugo Dreher GmbH, Bayernstr. 4, 63939 Wörth erhält den Auftrag
für die Sanitärinstallationsarbeiten an der Baumaßnahme Neubau Doppel-
sporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme
beträgt 284.538,88 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Elektroinstallationsarbeiten

Die Firma MS Elektrotechnik GmbH + Co. KG, Im Höhning 20, 63849 Eisen-
feld erhält den Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten an der Baumaßnah-

me Neubau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme beträgt 1.218.254,55 € inkl. MwSt.

Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Lüftungsinstallationsarbeiten

Die Firma Berthold Holzapfel GmbH, Einsteinstr. 5, 63868 Großwallstadt erhält den Auftrag für die Lüftungsinstallationsarbeiten an der Baumaßnahme Neubau Doppelsporthalle u. Verwaltung der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme beträgt 301.893,53 € inkl. MwSt.

Neubau Kita Reichardshäuserhof, Mobile Faltschwand

Die Firma RENOPLAN Mobilwände GmbH, Dimbacher Str. 16, 74182 Obersulm erhält den Auftrag für das Liefern und Einbauen der Mobilten Faltschwand an der Baumaßnahme Kita Neubau - Reichardshäuserhof der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme beträgt 14.676,92 € inkl. MwSt.

Neubau Kita Reichardshäuserhof, WC Trennwände

Die Firma meta Trennwandanlagen GmbH & Co. KG, Metastr. 2, 56579 Rengsdorf erhält den Auftrag für das Liefern und Einbauen der WC-Trennwände an der Baumaßnahme Kita Neubau - Reichardshäuserhof der Gemeinde Großwallstadt. Die Angebotssumme beträgt 7.814,73 € inkl. MwSt.

Neubau Kita Reichardshäuserhof, Fa. MS Elektrotechnik

Von der Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG wurden mit Nachtrag 02 der Aufwand für die Erstellung des äußeren Blitzschutz angeboten. Diese Leistung war im LV nicht berücksichtigt. Die Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Im Höning 20, 63820 Eisenfeld erhält für 19.531,55 € inkl. MwSt. den Auftrag zur Ausführung der im Nachtrag 2 angebotenen Leistung.

<p>TOP 03 Erweiterung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ und Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungsbeschluss und Beauftragung der Verwaltung die öffentliche Auslegung durchzuführen</p>
--

Sachvortrag: Erweiterung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ und Änderung des Flächennutzungsplans-Billigungsbeschluss gemäß §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB-

Chronologie der Verfahren:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen-Erweiterung“ jeweils in der Fassung vom 05.07.2023 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und der Aufstellungsbeschluss wurden am 03.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öf-

fentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwürfe der Pläne in den Fassungen vom 05.07.2023 hat in der Zeit vom 07.08.2023 bis 11.09.2023 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwürfe der Pläne in den Fassungen vom 05.07.2023 fand in der Zeit vom 07.08.2023 bis 11.09.2023 statt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen wurden folgende Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.

Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Teil A Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

1. Bürger 1 mit Schreiben vom 26.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Gegen die beabsichtigte Planung erhebe ich hiermit Einwendungen aus folgenden Gründen:

Die Planung umfasst das ehemalige Wasserschutzgebiet des Brunnens III und sieht die Bebauung zur gewerblichen Nutzung vor. Wie allgemein bekannt, war der Brunnen III vom Staatlichen Gesundheitsamt seit 2013 zur Ersatzwasserversorgung zugelassen mit der Auflage, das ehemalige Wasserschutzgebiet von jeder Bebauung freizuhalten. Gegen diese Auflage wurde mit der Bebauung am Wellen-häuschen verstoßen, weshalb das Gesundheitsamt 2015 dem Brunnen III die Trinkwasserqualität aberkannt hat.

Die geplante Erweiterung sieht die fast vollständige Bebauung des ehemaligen Wasserschutzgebietes vor und macht es weitgehend unmöglich, dieses Grundwasser zu nutzen. Bei dem Brunnen III handelt es sich um das beste Wasser in der Gemarkung Großwallstadt. Im Gegensatz zum „Neuen Wasserkonzept“ handelt es sich um sauberes Grundwasser ohne Verunreinigungen durch PAKs, das keiner aufwändigen Reinigung in einem teuren Wasserwerk bedarf. Außerdem weist Brunnen III stabile Nitratwerte von ca. 5/6 mg/l auf, die Brunnen V - VIII weisen schon jetzt höhere Nitratwerte auf und lassen ein weiteres Ansteigen besorgen, da diese Brunnen im landwirtschaftlich genutzten Gebiet liegen.

Für eine Gewerbe- oder Wohnbebauung stehen im nördlichen Gemeindegebiet ausreichende Flächen zur Verfügung, weshalb zur Schaffung von Bauland eine Bebauung der Flächen am Wellenhäuschen nicht notwendig ist.

Auch wenn Brunnen III derzeit nicht zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden kann, besteht doch die Möglichkeit, diesen Grundwasserkörper an anderer Stelle anzubohren und evtl. wieder Trinkwasser aus diesem Bereich zu entnehmen. Durch eine weitere Bebauung wird dies erheblich erschwert oder unmöglich gemacht. Bestes Grundwasser ist auch dann schützenswert, wenn es aktuell nicht genutzt werden kann, die Möglichkeit der Nutzung sollte nachfolgenden Generationen jedenfalls nicht verbaut werden.

Beschluss: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Großwallstadt hat entschieden, die Trinkwasserversorgung nur noch über Brunnen westlich der B 469 sicherzustellen. An diesem Grundsatzbeschluss wird festgehalten. Nach Aufhebung der Schutzzone kann der Brunnen III aber noch als Brauchwasserreservoir genutzt werden.

Damit verbunden besteht darüber hinaus die Möglichkeit die angrenzenden Flächen als Bauland zu entwickeln. Da die Entwicklung von Bauland begrenzt ist, hat sich die Gemeinde Großwallstadt für diese Konzeption entschieden.

Eine Änderung dieses grundsätzlichen Konzeptes ist nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

2. Bürger 2 mit Schreiben vom 10.09.2023

Anregungen / Hinweise:

Da in Großwallstadt in den letzten Jahren schon große Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen wurden, wessen Dimensionen mittlerweile jedes Maß verloren haben, finde ich die Ausweisung neuer Flächen nicht angebracht.

Dass Industrie und Gewerbe nicht nur Einnahmen bringen, sondern auch Kosten verursachen, sollte man ebenfalls beachten (Beispiele: Ausbau der Wasserversorgung/Bohren von weiteren Brunnen/Bau eines größeren Hochbehälters; diese Maßnahmen dürften auch bzw. vor allem aufgrund des enormen Wasserverbrauchs der Fa. Alcon nötig geworden sein.

Ich bitte Sie, die geplante Erweiterung zu überdenken, um zum einen gutes Ackerland zu erhalten und dieses nicht zu versiegeln. Zum anderen um unsere schöne Heimat und Natur (Siehe unter anderem Streuobstwiesen im geplanten Baugebiet) zu bewahren und nicht weiter zu verschandeln, sowie um eine gesunde und angemessene Ortsentwicklung zu gewährleisten.

Beschluss: Der Anregung wird nicht gefolgt.

In der Begründung wird aufgezeigt, dass ein dringender Bedarf an Gewer-

begrundstücken besteht, da die noch unbebauten Grundstücken in den Industrie- und Gewerbegebieten in privater Hand sind und den Eigentümern potentiellen Gewerbetreibenden nicht veräußern.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange hat sich der Gemeinderat entschieden das Gewerbegebiet „Am Wellenhäuschen“ um eine kleine Fläche nach Süden zu erweitern, um attraktive Arbeitsplätze anbieten zu können.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

Teil B frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz,
8. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz,
9. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,
10. Landratsamt Miltenberg – gesundheitliche Belange,
11. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
12. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
13. Industrie- und Handelskammer,
14. Handwerkskammer Unterfranken,
15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
16. Amt für ländliche Entwicklung,
17. Bayerischer Bauernverband,
18. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
19. Bayernwerk Netz GmbH,
20. Deutsche Telekom AG T-Com,
21. PLEdoc GmbH,
22. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG,
23. Tennet TSO GmbH,
24. Abwasserverband Main-Mümling-Elsava,

25. Stadt Obernburg a. Main,
26. Gemeinde Niedernberg,
27. Markt Sulzbach a. Main,
28. Markt Kleinwallstadt,
29. Markt Elsenfeld,
30. Markt Großostheim.

Der Planung zugestimmt oder Hinweise, die erst bei der konkreten Ausbauplanung zu beachten sind, haben vorgebracht:

1. Regionaler Planungsverband,
2. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
3. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz
4. Landratsamt Miltenberg – gesundheitliche Belange,
5. Industrie- und Handelskammer,
6. Handwerkskammer Unterfranken,
7. Amt für ländliche Entwicklung,
8. Deutsche Telekom AG T-Com,
9. PLEdoc GmbH,
10. Tennet TSO GmbH,
11. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG,
12. Stadt Obernburg a. Main,
13. Markt Elsenfeld.
14. Markt Großostheim.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Gemeinde Niedernberg,
2. Markt Sulzbach a. Main,
3. Markt Kleinwallstadt.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben abgegeben:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
3. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
4. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz,

7. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
8. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
10. Bayerischer Bauernverband,
11. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
12. Bayernwerk Netz GmbH,
13. Abwasserverband Main-Mümling-Elsava.

1. Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 17.08.2023 und 23.08.23

Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung: Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände.

Bebauungsplan: Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände.

Aufgrund der Eintragungen in unserem Raumordnungskataster weisen wir darauf hin, dass folgender weiterer Belang betroffen sein könnte: Freileitung FT 2 x 110 kV Aschaffenburg – Eisenfeld

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanänderung: Kenntnisnahme

Bebauungsplan: Über das Gebiet verläuft keine 110 kV-Freileitung.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

2. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 30. und 31.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung: Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies

setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Es ist allein Aufgabe der Gemeinde zu ermitteln, ob die entsprechende Erforderlichkeit für eine Bauleitplanung vorliegt oder nicht. Dabei können die Planungsleitlinien wichtige Anhaltspunkte liefern. Entscheidet sich die Gemeinde für eine entsprechende Bauleitplanung, muss sie auf den Anlass für diese in der Begründung des Bauleitplans explizit eingehen. An der Erforderlichkeit fehlt es etwa bei reinen Gefälligkeitsplanungen zugunsten allein privater Interessen. Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass nehmen, wenn zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden.

Bezüglich der Ermittlung des Bedarfs an gewerblich genutzten Flächen hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zusätzlich Auslegungshilfen „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ erlassen.

„Wesentliche Anforderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an gewerblich genutzten Flächen (Ziffer 3.2 der Auslegungshilfe) ist, dass bei der Begründung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen, eine Gegenüberstellung bestehender Potentialflächen, die vorrangig zu nutzen sind, mit dem ermittelten Bedarf erfolgen muss. Sofern die bestehenden Potentialflächen aus Gründen der Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit nicht in Betracht kommen, muss die Gemeinde entsprechende Mobilisierungsstrategien und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategien in der Begründung darlegen.“

In der Begründung, Seite 3 wird ausgeführt, dass die Gemeinde Großwallstadt über keine Flächen mehr verfüge, die Gewerbetreibenden angeboten werden könnten. Es bestehe eine große Nachfrage, aber die in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 469 und Mil 38 befindlichen 20 (!) noch un bebauten Grundstücke befänden sich in Privateigentum und die Grundstückseigentümer seien nicht bereit, ihre Grundstücke an Gewerbetreibende zu veräußern. Es ist nicht erkennbar, welche Anstrengungen seitens der Gemeinde unternommen wurden, um die Grundstückseigentümer zum Verkauf zu motivieren. Wir bitten die Begründung in Bezug auf die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans, insbesondere auf die Mobilisierungsstrategien zu überarbeiten.

Farbgebung: Die Farbgebung des Gewerbegebietes im Planteil weicht zur Farbgebung in der Legende erheblich ab. Wir bitten die Farben anzugleichen.

Fehlerteufel: In der Begründung hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Unter dem Absatz „Anlass“ (Seite 3) wird ausgeführt, dass sich die unbebauten Grundstücke in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 489 und Mil 38 in Privateigentum befinden. Wir bitten die Bundesstraße B 469 zu berichtigen.

Bebauungsplan: Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Rechtsgrundlagen: Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zur Änd. des LNG-Beschleunigungsg und zur Änd. des Energiewirtschaftsg und zur Änd. des BauGB vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert wurde.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, BGBl. I S. 3786 wurde zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), wurde zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), rechtskräftig ab 1. August 2023, geändert.

Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage erstellen: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf besteht aus dem Planteil. Die planungsrechtlichen und örtlichen Bauvorschriften sind zusammen mit der Begründung als Hefung vorgelegt worden. Wir weisen darauf hin, dass ein Bebauungsplan aus dem Planteil, der Planzeichenerklärung (Legende), den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie den Verfahrensvermerken besteht. Der Bebauungsplan muss auf einer einheitlichen Grundlage ausgefertigt werden. Wir bitten daher, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ergänzen.

Erforderlichkeit der Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Es ist allein Aufgabe der Gemeinde zu ermitteln, ob die ent-

sprechende Erforderlichkeit für eine Bauleitplanung vorliegt oder nicht. Dabei können die Planungsleitlinien wichtige Anhaltspunkte liefern. Entscheidet sich die Gemeinde für eine entsprechende Bauleitplanung, muss sie auf den Anlass für diese in der Begründung des Bauleitplans explizit eingehen. An der Erforderlichkeit fehlt es etwa bei reinen Gefälligkeitsplanungen zugunsten allein privater Interessen. Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass nehmen, wenn zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden.

Bezüglich der Ermittlung des Bedarfs an gewerblich genutzten Flächen hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zusätzlich Auslegungshilfen „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ erlassen.

„Wesentliche Anforderungen bei der Ermittlung des Bedarfs an gewerblich genutzten Flächen (Ziffer 3.2 der Auslegungshilfe) ist, dass bei der Begründung des Bedarfs gewerblich genutzter Flächen, eine Gegenüberstellung bestehender Potentialflächen, die vorrangig zu nutzen sind, mit dem ermittelten Bedarf erfolgen muss. Sofern die bestehenden Potentialflächen aus Gründen der Verfügbarkeit oder Nutzbarkeit nicht in Betracht kommen, muss die Gemeinde entsprechende Mobilisierungsstrategien und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Strategien in der Begründung darlegen.“

In der Begründung, Seite 3 wird ausgeführt, dass die Gemeinde Großwallstadt über keine Flächen mehr verfüge, die Gewerbetreibenden angeboten werden könnten. Es bestehe eine große Nachfrage, aber die in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 469 und Mil 38 befindlichen 20 (!) noch unbebauten Grundstücke befänden sich in Privateigentum und die Grundstückseigentümer seien nicht bereit, ihre Grundstücke an Gewerbetreibende zu veräußern. Es ist nicht erkennbar, welche Anstrengungen seitens der Gemeinde unternommen wurden, um die Grundstückseigentümer zum Verkauf zu motivieren. Wir bitten die Begründung in Bezug auf die Erforderlichkeit der Bebauungsplanaufstellung, insbesondere auf die Mobilisierungsstrategien zu überarbeiten.

Gewerbegebiet/Emissionskontingente/Gliederung: Im Geltungsbereich werden „Gewerbegebiete“ festgesetzt. Für die Gebiete werden unterschiedliche Lärmkontingente festgesetzt, so dass es sich bei den Gewerbegebieten um eingeschränkte Gewerbegebiete handelt. Wir empfehlen daher die Festsetzung von GEe1 bis GEe6.

Außerdem weisen wir auf Folgendes hin: Nach der neueren Rechtsprechung dürfen in einem Gewerbegebiet keine Emissionskontingente festgesetzt wer-

den, die ausnahmslos die an sich zulässige Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art verhindern. Dies gilt im Einzelfall auch, wenn ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Lärmemissionskontingente nach DIN 45691 können von Gemeinden auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 BauNVO festgesetzt werden. Damit kann im Interesse schutzbedürftiger Nutzungen, vornehmlich von Wohngebieten, eine Begrenzung der Emissionen insbesondere aus Gewerbe- oder Industriegebieten (§§ 8, 9 BauNVO) erfolgen. Die Norm erlaubt die Gliederung der Gewerbe- oder Industriegebiete, indem einzelnen Teilflächen bestimmte Emissionskontingente zugewiesen werden. Dies kann entweder auf Flächen im Plangebiet beschränkt bleiben (sog. interne Gliederung), aber auch auf mehrere Gewerbe- oder Industriegebiete einer Gemeinde erstreckt werden (sog. externe Gliederung). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auf diese Weise aber keine flächendeckende Begrenzung des Emissionsverhaltens von Anlagen zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2017, Az. 4 CN 7/16 juris und Beschluss vom 7. März 2019, Az. 4 BN 45/18 juris). Die Gliederung muss vielmehr berücksichtigen, dass mindestens eine Teilfläche im Plangebiet (oder im Fall der externen Gliederung: im Gemeindegebiet) vorhanden ist, in der Gewerbe- oder Industriebetriebe nach ihrer zulässigen Betriebsweise ohne Emissionsbeschränkung möglich sind.

In der Begründung ist daher noch auf die eingeschränkten Gewerbegebiete und auf die in der Gemeinde Großwallstadt vorhandenen unbeschränkten Gewerbegebiete (externe Gliederung) einzugehen.

Überlagerung zum bestehenden Bebauungsplan: Durch die Überlagerung des Erweiterungsbereichs mit dem bestehenden Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen“ ist die Baugrenze auf dem Grundstück Fl. Nr. 2122/2 nicht mehr eindeutig geregelt – ist hier jetzt ein durchgängiges Baufenster geplant?

Planzeichen: In der Legende sollten nur Symbole aufgelistet werden, die auch im Plan Verwendung finden, so ist z.B. kein landwirtschaftlicher Weg oder eine Bauverbotszone zu erkennen. Es fehlt in der Legende die Erläuterung für die „Perlschnur“ zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.

Zufahrt: Die Zufahrt zur Planstraße ist lt. Planzeichnung im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 2128 und Fl. Nr. 2118 vorgesehen. Sind Zufahrten zu den anderen Grundstücken zulässig, oder sind hier gemeinsame Erschließungswege geplant?

Nutzungsschablone: Das Gebiet ist in unterschiedliche Bereiche anhand der zulässigen Lärmwerte unterteilt. Üblicherweise werden mit dieser „Perlschnur“ Bereiche unterschiedlicher Nutzung abgeteilt. Es wäre sinnvoll die

Nutzungsschablonen in sämtlichen Teilgebieten zu ergänzen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Dachneigung: In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen werden unterschiedliche Angaben zur Dachneigung gemacht (Dachneigung 0-10° bzw. die Dachneigung wird auf 25° erhöht).

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt.

Flächennutzungsplanänderung: Kenntnisnahme

Erforderlichkeit der Bauleitplanung: Anfang 2023 waren in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 469 und Mil 38 noch zwanzig Gewerbegrundstücke unbebaut oder ungenutzt. Da in der Gemeinde von Gewerbetreibenden regelmäßig Anfragen nach geeigneten Gewerbegrundstücken eingingen, hat die Gemeindeverwaltung die Grundstückseigentümer der unbebauten Grundstücke angeschrieben bzw. angesprochen, ob sie bereit sind ihre Anwesen zu veräußern. Durch dieses Engagement konnten bis Oktober 2024 drei Anwesen bebaut werden, bzw. werden baulich genutzt (blaue Einfärbung), auf drei Grundstücken wird aktuell gebaut (rote Einfärbung) und für vier Anwesen liegen konkret Bauanträge bzw. Bauvoranfragen vor (magenta-farbene Einfärbung).

Somit sind derzeit nur noch 10 Grundstücke ungenutzt.

Da in der Bewerberliste immer noch Kaufinteressenten geführt sind, die ein geeignetes Gewerbegrundstück suchen, wird die Gemeinde ihre Bemühungen, die verbleibenden Grundstücke ebenfalls einer geeigneten Nutzung zuzuführen, fortsetzen.

Weil jedoch nicht absehbar ist, ob die Grundstücke zeitnah entwickelt werden können und, um Gewerbetreibenden Baugrundstücke anbieten zu können, hat die Gemeinde deshalb das Gelände südlich des Bebauungsplan-gebiets „Am Wellenhäuschen“ erworben. Der Erwerb der Flächen ermöglicht die Grundstücke bedarfsgerecht an Gewerbetreibende weiterzugeben mit der Verpflichtung, die Grundstücke zeitnah zu bebauen, damit zukünftig keine Baulücken mehr entstehen.

Farbgebung: Die Farben werden angeglichen.

Fehlerteufel: Die Bezeichnung wird korrigiert.

Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung: Die Begründung wird ergänzt.

Bebauungsplan: Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage erstellen.

Die Zusammenführung erfolgt mit dem nächsten Verfahrensschritt.

Erforderlichkeit der Bauleitplanung: Anfang 2023 waren in den Gewerbe- und

Industriegebieten zwischen B 469 und Mil 38 noch zwanzig Gewerbegrundstücke unbebaut oder ungenutzt. Da in der Gemeinde von Gewerbetreibenden regelmäßig Anfragen nach geeigneten Gewerbegrundstücken eingingen, hat die Gemeindeverwaltung die Grundstückseigentümer der unbebauten Grundstücke angeschrieben bzw. angesprochen, ob sie bereit sind ihre Anwesen zu veräußern. Durch dieses Engagement konnten bis Oktober 2024 drei Anwesen bebaut werden, bzw. werden baulich genutzt (blaue Einfärbung), auf drei Grundstücken wird aktuell gebaut (rote Einfärbung) und für vier Anwesen liegen konkret Bauanträge bzw. Bauvoranfragen vor (magenta-farbene Einfärbung).

Somit sind derzeit nur noch 10 Grundstücke ungenutzt.

Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Da in der Bewerberliste immer noch Kaufinteressenten geführt sind, die ein geeignetes Gewerbegrundstück suchen, wird die Gemeinde ihre Bemühungen, die verbleibenden Grundstücke ebenfalls einer geeigneten Nutzung zuzuführen, fortsetzen.

Weil jedoch nicht absehbar ist, ob die Grundstücke zeitnah entwickelt werden können und, um Gewerbetreibenden Baugrundstücke anbieten zu können, hat die Gemeinde deshalb das Gelände südlich des Bebauungsplan-gebiets „Am Wellenhäuschen“ erworben. Der Erwerb der Flächen ermöglicht die Grundstücke bedarfsgerecht an Gewerbetreibende weiterzugeben mit der Verpflichtung, die Grundstücke zeitnah zu bebauen, damit zukünftig keine Baulücken mehr entstehen.

Gewerbegebiet/Emissionskontingente/Gliederung: Die Gebiete werden zum besseren Verständnis in GE 1 bis GE 6 unterschieden.

In Großwallstadt bestehen entlang der B 469 mehrere Bauungspläne für Gewerbe- und Industriegebiete. Da sich diese Gebiete auf Grund ihrer Ausrichtung immissionsschutzrechtlich auf die östlich angrenzenden Wohngebiete auswirken, wurden für die einzelnen Teilflächen Lärmkontingente festgesetzt. Größere Lärmeinschränkungen wurden insbesondere auf den östlichen, den Wohngebieten nächstgelegenen Teilflächen vorgenommen. Uneingeschränkt nutzbar sind Teilflächen, die entlang der B 469 liegen. Sie liegen in den Bauleitplänen „Gewerbegebiet Grundtal“ sowie „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“.

Da im Plangebiet die Nähe zu störungsempfindlichen Nutzungen eine Lärmkontingentierung erfordert, wird an dieser Beschränkung festgehalten.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt.

Flächennutzungsplanänderung: Kenntnisnahme

Erforderlichkeit der Bauleitplanung: Anfang 2023 waren in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 469 und Mil 38 noch zwanzig Gewerbegrundstücke unbebaut oder ungenutzt. Da in der Gemeinde von Gewerbetreibenden regelmäßig Anfragen nach geeigneten Gewerbegrundstücken eingingen, hat die Gemeindeverwaltung die Grundstückseigentümer der unbebauten Grundstücke angeschrieben bzw. angesprochen, ob sie bereit sind ihre Anwesen zu veräußern. Durch dieses Engagement konnten bis Oktober 2024 drei Anwesen bebaut werden, bzw. werden baulich genutzt (blaue Einfärbung), auf drei Grundstücken wird aktuell gebaut (rote Einfärbung) und für vier Anwesen liegen konkret Bauanträge bzw. Bauvoranfragen vor (magenta-farbene Einfärbung).

Somit sind derzeit nur noch 10 Grundstücke ungenutzt.

Da in der Bewerberliste immer noch Kaufinteressenten geführt sind, die ein geeignetes Gewerbegrundstück suchen, wird die Gemeinde ihre Bemühungen, die verbleibenden Grundstücke ebenfalls einer geeigneten Nutzung zuzuführen, fortsetzen.

Weil jedoch nicht absehbar ist, ob die Grundstücke zeitnah entwickelt werden können und, um Gewerbetreibenden Baugrundstücke anbieten zu können, hat die Gemeinde deshalb das Gelände südlich des Bebauungsplanbereichs „Am Wellenhäuschen“ erworben. Der Erwerb der Flächen ermöglicht die Grundstücke bedarfsgerecht an Gewerbetreibende weiterzugeben mit der Verpflichtung, die Grundstücke zeitnah zu bebauen, damit zukünftig keine Baulücken mehr entstehen.

Farbgebung: Die Farben werden angeglichen.

Fehlerteufel: Die Bezeichnung wird korrigiert.

Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung: Die Begründung wird ergänzt.

Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Bebauungsplan: Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage erstellen.

Die Zusammenführung erfolgt mit dem nächsten Verfahrensschritt.

Erforderlichkeit der Bauleitplanung: Anfang 2023 waren in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 469 und Mil 38 noch zwanzig Gewerbegrundstücke unbebaut oder ungenutzt. Da in der Gemeinde von Gewerbetreibenden regelmäßig Anfragen nach geeigneten Gewerbegrundstücken eingingen, hat die Gemeindeverwaltung die Grundstückseigentümer der unbebauten Grundstücke angeschrieben bzw. angesprochen, ob sie bereit sind ihre Anwesen zu veräußern. Durch dieses Engagement konnten bis Oktober 2024

drei Anwesen bebaut werden, bzw. werden baulich genutzt (blaue Einfärbung), auf drei Grundstücken wird aktuell gebaut (rote Einfärbung) und für vier Anwesen liegen konkret Bauanträge bzw. Bauvoranfragen vor (magenta-farbene Einfärbung).

Somit sind derzeit nur noch 10 Grundstücke ungenutzt.

Da in der Bewerberliste immer noch Kaufinteressenten geführt sind, die ein geeignetes Gewerbegrundstück suchen, wird die Gemeinde ihre Bemühungen, die verbleibenden Grundstücke ebenfalls einer geeigneten Nutzung zuzuführen, fortsetzen.

Weil jedoch nicht absehbar ist, ob die Grundstücke zeitnah entwickelt werden können und, um Gewerbetreibenden Baugrundstücke anbieten zu können, hat die Gemeinde deshalb das Gelände südlich des Bebauungsplan-gebiets „Am Wellenhäuschen“ erworben. Der Erwerb der Flächen ermöglicht die Grundstücke bedarfsgerecht an Gewerbetreibende weiterzugeben mit der Verpflichtung, die Grundstücke zeitnah zu bebauen, damit zukünftig keine Baulücken mehr entstehen.

Gewerbegebiet/Emissionskontingente/Gliederung: Die Gebiete werden zum besseren Verständnis in GE 1 bis GE 6 unterschieden.

In Großwallstadt bestehen entlang der B 469 mehrere Bauungspläne für Gewerbe- und Industriegebiete. Da sich diese Gebiete auf Grund ihrer Ausrichtung immissionsschutzrechtlich auf die östlich angrenzenden Wohngebiete auswirken, wurden für die einzelnen Teilflächen Lärmkontingente festgesetzt. Größere Lärmeinschränkungen wurden insbesondere auf den östlichen, den Wohngebieten nächstgelegenen Teilflächen vorgenommen. Uneingeschränkt nutzbar sind Teilflächen, die entlang der B 469 liegen. Sie liegen in den Bauleitplänen „Gewerbegebiet Grundtal“ sowie „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“.

Da im Plangebiet die Nähe zu störungsempfindlichen Nutzungen eine Lärmkontingentierung erfordert, wird an dieser Beschränkung festgehalten.

Gewerbebetriebe, die uneingeschränkt nutzbare Flächen benötigen, können sich in den Gebieten „Gewerbegebiet Grundtal“ und Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ ansiedeln. Die Gliederung der Gewerbegebiete erfolgt somit im Zusammenhang aller Gewerbe- und Industriegebiete (externe Gliederung).

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Überlagerung zum bestehenden Bebauungsplan: Zur Verdeutlichung wird die Baugrenze über den Geltungsbereich hinweggezogen.

Planzeichen: Die Planzeichen werden angepasst.

Zufahrt: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht nicht fest, wie groß die einzelnen

Gewerbegrundstücke zugeschnitten werden. Um flexibel zu bleiben, wird deshalb eine Verschiebung der beiden Zufahrten um 20,0 m in die Gebiete GE 1 bis 3 bzw. GE 4 bis 6 ermöglicht. Bei großen Grundstücken können die Zufahrten entfallen. Bei kleineren Grundstücken erfolgt je nach Erfordernis eine Verlängerung der Erschließungsstraße.

Nutzungsschablone: Um Missverständnisse zu vermeiden, werden für die unterschiedlichen Bereiche separate Nutzungsschablonen dargestellt.

Dachneigung: Die Begründung wird überarbeitet.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die Korrekturen und Anpassung werden, wie oben beschrieben in den Plan und die Begründung eingearbeitet.

Dachneigung: Die Begründung wird überarbeitet.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die Korrekturen und Anpassung werden, wie oben beschrieben in den Plan und die Begründung eingearbeitet.

3. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 30. und 31.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung: Es wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ verwiesen.

Bebauungsplan: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde mittels Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft“ durch einen Fachplaner angewandt. Es gilt 51.706 Wertpunkte (Biotopwertliste BayKompV) auszugleichen. In vorliegender Planfassung fehlen Aussagen für den Ausgleich. Auf Seite 15 des Umweltberichtes wird auf die noch ausstehende Entwurfsfassung hingewiesen. In dieser soll der Ausgleich konkretisiert werden.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgten Aussagen zur Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten und Arten nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. Unter Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen ist laut Gutachten nicht mit Verstößen gegen den § 44 BNatSchG zu rechnen. Der Unteren Naturschutzbehörde Miltenberg (UNB) liegen Informationen vor, dass trotz gutachterlich benanntem Ausschluss einer Betroffenheit des Steinkauzes (Artenschutz Fachbeitrag, Seite 18) ein Brutrevier im zentralen Ostbaumbestand existiert. Zur Meidung von dauerhaften Verlusten dieses Lebensraumes, dem Schutz der besonders geschützten & gefährdeten Art (Regionale Bedeutung – Vorwarnstufe Rote-Liste in Bayern), bedarf es der Rücksprache mit dem Fachkundigen Kartierer Siegmart Hartlaub. In Ab-

stimmung mit Herrn Hartlaub sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz festzulegen.

Dem Vorhaben kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Folgende Unterlagen sind der UNB vorzulegen:

1. Vorlage eines Ausgleichsflächenkonzeptes mit Benennung von Art- und Umfang aller Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung von 51.707 Wertpunkten (Textliche Festsetzung + Plangrafische Festsetzung). Planerische Abstimmung aller Ausgleichsmaßnahmen mit der UNB.
2. Benennung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Steinkauzvorkommen im Plangebiet oder angrenzend in Abstimmung mit Herrn Hartlaub und der UNB.
3. Plangrafische Darstellung aller Ersatzlebensstätten in einer Karte (Luftbild oder Punktshape GIS von: Vogelnistkästen, Steinkauzröhren, Fledermauskästen).

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanänderung: Kenntnisnahme

Bebauungsplan: Mit Datum vom 24.10.2024 wurde zwischenzeitlich ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Umweltbericht mit integrierter Grünordnung erarbeitet. Danach liegt der erforderliche Ausgleichsbedarf bei 34.512 Wertpunkten.

Alle erforderlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes bzw. im nahen Umfeld festgesetzt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Alle erforderlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes bzw. im nahen Umfeld festgesetzt und in der Begründung beschrieben.

4. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz mit Schreiben vom 30. und 31.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung: Es wird auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ verwiesen.

Bebauungsplan: Zum Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ wurde eine schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr.: E02700) vom Ingenieurbüro Stöcker vorgelegt.

Die ausgewiesenen Gewerbeflächen TF13 – TF14 (Bericht Nr.: 631912) des Bebauungsplangebietes „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“ scheinen in der „Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ (Bericht Nr.: E02700) nicht berücksichtigt worden zu sein.

Die schalltechnische Untersuchung wäre ggf. entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Des Weiteren sind in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen kleiner als in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Insbesondere die als Teilfläche 14 bezeichnete Fläche ist durch die als Grünflächen ausgewiesenen Flächen deutlich kleiner als in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Hier könnten sich ggf. höhere zulässige Emissionskontingente ergeben.

Auch hier wäre die schalltechnische Untersuchung entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Das für ein Gewerbegebiet übliche Emissionskontingent beträgt entsprechend Nr. 5.2.3 der DIN 18005 60 dB. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Emissionskontingent von 50 dB(A) während der Tagzeit hier nur sehr lärmarme Nutzungen erfolgen können.

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanänderung: Kenntnisnahme

Bebauungsplan: Die ausgewiesenen Gewerbeflächen TF13 – TF14 (Bericht Nr.: 631912) des Bebauungsplangebietes „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“ wurden in der „Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ (Bericht Nr.: E02700) berücksichtigt.

Auf die Erhöhung der Kontingente wird verzichtet. Die festgelegten Kontingente stellen eine geringere Beeinträchtigung benachbarter Wohngebiete dar. Das ist bekannt und auch so beabsichtigt, um die Verträglichkeit zur angrenzenden Wohnbebauung sicherstellen zu können.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

5. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz mit Schreiben vom 30. und 31.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan: Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle, wird ausschließlich zum abweh-

renden Brandschutz Stellung bezogen.

Bei der Erschließung des Baugebietes sollte ein Hydrant im zentralen Bereich geplant werden, da die Ausdehnung darauf schließen lässt, dass der derzeit nächst-gelegene Hydrant mehr als 75 m entfernt liegt.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften, sowie der Vorgaben in der DVGW W405 bezüglich der Löschwasserversorgung und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, werden zum derzeitigen Sachstand der Planung, keine weiteren Anforderungen gestellt. Die Brandschutzdienststelle behält sich aber vor, bei baulichen Maßnahmen erneut beteiligt zu werden.

Vorangegangene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aktuell liegt der nächstgelegene Hydrant im Wendehammer des Südkreisels. Bei der Erschließung des Baugebietes wird ein weiterer Hydrant im zentralen Bereich eingebaut. Dieser wird so platziert, dass die brandschutzrechtlichen Belange des vorsorgenden Brandschutzes beachtet werden.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Kenntnisnahme und Beachtung: Es gibt keine vorangegangenen Stellungnahmen.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

6. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz mit Schreiben vom 30.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Bebauungsplan: In unmittelbarer Nähe der o. g. Planung wurden in jüngerer Vergangenheit wiederholt Einzelfunde dokumentiert und gemeldet.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist entsprechend zu streichen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme und Beachtung: Siehe auch Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Folgender Text ersetzt die bisherige Formulierung:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zu-ständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

7. Staatliches Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 10.08.2023 Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung: Zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach der o.g. Planfassung und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht erheben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Bebauungsplan:

1. Die Darstellung der in dem Bebauungsplanentwurf eingezeichneten Anbauverbotslinie (Strich - volles Dreieck - Strich) stimmt mit der Legende in der Textlichen Festsetzung nicht überein. Dieses ist identisch mit der Darstellung der Anbaubeschränkungslinie (Strich - leeres Dreieck - Strich). Wir bitten daher um eine einheitliche Darstellung zwischen dem Bebauungsplan und der Legende.
2. Unter Punkt 4 Verkehrsflächen in der textlichen Festsetzung wird des Öfteren irrtümlicherweise die Kreisstraße AB 4 erwähnt. Wir bitten in dem Text die dort angrenzende Kreisstraße MIL 38 zu verwenden.

Zudem sollte, wie auch bei der Beschreibung der Anbauverbotsdarstellung, ein Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Passage eingebracht werden.

Wir würden deshalb folgende Bezeichnung vorschlagen:

Innerhalb der Baubeschränkungszone, gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG, gelten ab einer vom Rand der Fahrbahn gemessenen Entfernung von 30 m folgende Bestimmungen:

Entlang der Kreisstraße MIL 38 ist eine 10m breite Baum- Strauchpflanzung geplant. Hierzu ist aus Gründen der Verkehrssicherheit darauf hinzuweisen, dass Bäume und/oder Sträucher (ab einem Stammdurchmesser von 8 cm) als gefährliche Hindernisse gelten und deshalb zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vom Fahrbahnrand einen ausreichend großen Abstand aufweisen müssen. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, wären Schutzplanken auf Kosten der Grundstückseigentümer entlang der Straße erforderlich. Wir

schlagen deshalb vor, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bäume und andere Anlagen, die als gefährliche Hindernisse für die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße wirken können, müssen vom Fahrbahnrand einen Mindestabstand aufweisen, der abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit und der Geländehöhe nach den „Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) „ festzulegen ist.

Beschluss: Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanänderung: Kenntnisnahme

Bebauungsplan: Zu 1: Anpassung - Zu 2: Korrektur

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

8. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 31.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine gesonderte Stellungnahme.

Bebauungsplan:

Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen. Der vorsorgende Bodenschutz ist mit den getroffenen Festsetzungen ausreichend gewürdigt.

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Vom geplanten Vorhaben liegt im direkten Umfeld des ehemaligen zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Brunnen III der Gemeinde Großwallstadt. Das entsprechende Wasserschutzgebiet ist aufgehoben.

Aktuell wird der Brunnen für die Brauchwassergewinnung genutzt. Hier ist neben der in der Begründung beschriebenen Nutzung in erster Linie die Firma Ciba Vision GmbH Abnehmer des Brauchwassers. Aktuell besteht die beschränkte Erlaubnis zur Entnahme von Brauchwasser von 115 000m³ befristet bis 30.06.2026.

Hinsichtlich einer Brauchwassernutzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird. Wir empfehlen dennoch eine erhöhte Überwachung während der Baumaßnahmen um potenzielle Eintrübungen im Zuge der Baumaßnahmen rechtzeitig zu erkennen. Ob die Förderung ggf. während der Baumaßnahme eingeschränkt werden muss, liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Großwallstadt.

Für eine Trinkwasserversorgung kann der Brunnen nicht mehr herangezogen werden.

Durch die geplante Versiegelung ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die bereits getroffenen Festsetzungen zur Reduzierung der Auswirkungen sind zu begrüßen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind widersprüchlich. In der Begründung wird beschrieben, dass das anfallende Niederschlagswasser ortsnah auf den einzelnen Flächen zu versickern ist. Der Überlauf soll an die bestehende Versickerungsanlage angeschlossen werden, welche aber ausgelastet ist. Deshalb soll eine weitere Versickerungsanlage gebaut werden.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist das Niederschlagswasser gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten?

Aufgrund der Widersprüche ist das Niederschlagswasserkonzept zu überarbeiten. Dabei sollte die Versickerung vom Niederschlagswasser im Vordergrund stehen. Sollte eine zentrale Versickerungsanlage gebaut werden, empfehlen wir die Lage planerisch darzustellen und zu sichern. Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.

Die bereits getroffenen Maßnahmen wie versickerungsfähige Stellplätze sowie die Festsetzung von Gründächern wird sehr begrüßt.

Starkregen

Als Folge des Klimawandels treten vermehrt Starkregenereignisse auf. Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Wir empfehlen daher entsprechende Hinweise im Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Infolge von Starkregeneignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge- maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert.“

Alternativ: „Gebäude sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in Folge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Abschließende Bewertung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan sowie der Änderung des Flächen- nutzungsplan bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderung des Flächennutzungsplanes: Kenntnisnahme

Bebauungsplan

Altlasten und Bodenschutz: Kenntnisnahme

Wasserversorgung, Grundwasserschutz: Kenntnisnahme

Niederschlagswasserbeseitigung:

Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen kann das verbleibende Wasser nicht an den Regenwassersammler angeschlossen werden, da das Fassungsver- mögen nicht ausreicht. Aus diesem Grund ist das anfallende Niederschlags- wasser zu versickern.

Im Bereich der Straße erfolgt die Versickerung mittels einer Füllkörperrigole mit entsprechender Sedimentationsstrecke und Ölabscheider.

Da es die Bodenverhältnisse ermöglichen, wird auch von den zukünftigen Gewerbetreibenden gefordert, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern ist.

Da die gezielte Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, ist die Versickerung beim Landratsamt Miltenberg mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantra- gen. Die Anforderungen sind in einem eigenen wasser- rechtlichen Verfahren zu klären.

Bei der Bewertung der Versickerung ist das DWA Merkblatt M 153 zugrunde zu legen und die aktuelle Fassung sowie die einschlägigen Bestimmungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung.

Kenntnisnahme

Starkregen

Der erste Hinweis wird in den Plan aufgenommen.

Abschließende Bewertung: Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

Die Anregungen werden wie oben aufgeführt in den Plan und die Begründung aufgenommen.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 22.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Die im Bebauungsplan angegebenen Flächen weisen überwiegend eine für die Region durchschnittliche Bodenbonität auf. Besonders die Flächen mit einer guten Bodenbeschaffenheit sollten für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben.

Eine zukünftige Entwicklungsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet werden. Die Betriebe müssen sich in Struktur und Größe verändern können. Dazu gehört auch, dass die Befahrbarkeit der Flurwege mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen sichergestellt sein muss.

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme: Die Querschnittsbreite der geplanten Haupterschließung mit insgesamt 5,50 m bzw. 8,0 m berücksichtigt überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Gewerbebetriebe sind keine schutzbedürftigen Nutzungen und lösen selbst Lärm aus. Insofern sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

10. Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 04.09.2023

Anregungen / Hinweise:

Der Bayerische Bauernverband fordert den schonenden Umgang mit Grund und Boden insbesondere mit Acker guter Bonität. Es wird begrüßt, dass

durch Kauf der Fläche vermieden wird, dass überplante Fläche nicht der Planung entsprechend genutzt wird. Wir bitten die Gemeinde jedoch die Bemühungen zu erhöhen vor weiteren Planungen überplante Flächen für gewerbliche Nachfrager zu gewinnen. Es kann nicht einfach weiter so gute Fläche überplant werden. Die vorliegende Planung wird insofern akzeptiert.

Nachdem der Umweltbericht bzw. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen noch nicht vorliegen, ist eine abschließende Bewertung noch nicht möglich. Ziel muss es sein, keinen externen Ausgleich zu benötigen bzw. Maßnahmen zu finden, die nicht nochmal wertvolles Ackerland in Anspruch nehmen.

Wir bitten den Umweltbericht mit Ausgleichskonzept - sobald er vorliegt - für eine weitere Stellungnahme zuzusenden.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist weiterhin bemüht, nur dann Flächen zu entwickeln, wenn alle Bemühungen bestehende Flächen zu aktivieren, scheitern.

Zum 2. Verfahrensschritt werden die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

11. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 29.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Bodendenkmalpflegerische Belange

In unmittelbarer Nähe der o. g. Planung wurden in jüngerer Vergangenheit wiederholt Einzelfunde dokumentiert und gemeldet. Darunter befanden sich neben vor-geschichtlicher (darunter eisenzeitlicher) Keramik auch zahlreiche Metallfunde der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters. Die Zusammensetzung des Fundmaterials lässt auf rege Siedlungstätigkeit im Bereich der o. g. Planung schließen. Hin-zukommt, dass Niederterrassen von Flusstälern seit der Vorgeschichte beliebte Siedlungsplätze waren, auf denen vermehrt mit entsprechenden archäologischen Spuren zu rechnen ist. Auch die verkehrsgünstige Lage an der wichtigen Wasser-straße Main sowie der hier anstehende, fruchtbare Lössboden weisen den Bereich der o. g. Planung als eine hervorragende Siedlungsstelle aus.

Daher sind aufgrund der topografisch siedlungsgünstigen Lage auf einer Niederterrasse des Mains, der anstehenden pedologisch siedlungsgünstigen, fruchtbaren Lössböden sowie der zahlreichen Einzelfunde im Umfeld der o. g. Planung, in deren gesamten Geltungsbereich weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG wäre entsprechend zu streichen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bodendenkmalpflegerische Belange: Die bisherige Formulierung wird durch Vorschlag des BLfD ersetzt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Folgender Text ersetzt die bisherige Formulierung: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1

BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

12. Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 14.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Gasversorgung: Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes in der Auslegung vom 05. Juli 2023 und der parallel durchgeführten 5. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Wendehammer und Flurweg mit der Flurnummer 2133) befindet sich eine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von jeweils 1 m beiderseits der Leitungssachse.

Sollte sich im Zuge von notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindertiefe ergeben, ist eine Anpassung der Versorgungsleitung zwingend notwendig.

Elektrizitätsversorgung: Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes in der Auslegung vom 05. Juli 2023 und der parallel durchgeführten 5. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich des Plangebietes verläuft ein 0,4kV Niederspannungskabel unseres Unternehmens mit einem Schutzstreifen von 1 m beidseits der Leitungssachse. Dieses Kabel bildet die Stromversorgung für das Weingut auf der Flurnummer 2115 (Am Wellenhäuschen 10).

Sollte sich im Zuge von notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindertiefe ergeben, ist eine Anpassung der Versorgungsleitung zwingend notwendig.

Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Versorgungsleitung mittels Suchschlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitung sind zudem nur in Handschachtung zulässig.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gasversorgung: Kenntnisnahme und Beachtung

Elektrizitätsversorgung: Kenntnisnahme und Beachtung

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine

13. Abwasserverband Main-Mümling-Elsava mit E-Mail vom 07.08.2023

Anregungen / Hinweise:

Zu Pkt. 6.1 in der Begründung:

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Messergebnisse der Hydrantenleistungen nur Momentaufnahmen sind und sich - aufgrund Bauflächenerweiterungen, Leitungsaustausch, Druckschwankungen und Inkrustierungen - zukünftig verändern können. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit ist gem. DVGW Arbeitsblatt W 392 alle 4 Jahre zu erbringen.

Unter Pkt. 6.2.1 wird die anfallende Schmutzwassermenge als so gering eingestuft, dass diese über den vorhandenen Sammler und das nachgelagerte Pumpwerk „Am Wellenhäuschen“ (in der aktuellen Dimensionierung) entsorgt werden können. Hierzu gilt zu prüfen, ob bei Ansiedlung von abwasserintensiven Betrieben (z.B. Autowaschanlage etc.) die Abwasserleitungen und das Pumpwerk hydraulisch neu bemessen und ggf. erweitert werden müssen.

Allgemein: Im Plangebiet verläuft eine Brauchwasserleitung und eine Schmutzwasser-Druckleitung, welche nicht überbaut werden dürfen. Hierfür sind ausreichend breite Schutzstreifen im B-Plan vorzusehen.

Bei der Trinkwasser-Erschließung ist darauf zu achten, dass diese als Ringleitung und nicht mittels Endleitung ausgeführt wird, um Stagnationen und dadurch entstehende Verkeimungen im Leitungsnetz zu vermeiden. Überlange Hausanschlussleitungen sind zu vermeiden, da diese den Einbau von zusätzlichen Wasserzählerschächten auf den Baugrundstücken erforderlich machen. Eine frühzeitige Beteiligung des ZV AMME vor Ausführungsplanung zur Erschließung ist zwingend erforderlich.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6.1 in der Begründung: Kenntnisnahme

Die Gemeinde wird bei der Zuteilung der Grundstücke darauf achten, dass, sofern abwasserintensive Betriebe angesiedelt werden, die Abwasserleitungen und das Pumpwerk hydraulisch neu bemessen und ggf. erweitert werden.

Allgemein: Die Sammler verlaufen in Verlängerung des Wendehammers am Südkreisels zur Haus-Nr. 10 neben dem landwirtschaftlichen Weg. Durch die Verbreiterung der Straße werden die Kanäle zukünftig unter der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegen. Dadurch sind ausreichend breite Schutzstreifen gewährleistet.

Es wird geprüft, ob eine Ringleitung realisiert werden kann.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan: **keine**

Zum Flächennutzungsplan

Beschluss: Der Gemeinderat folgt den Beschlussempfehlungen von PlanerFM Fache Matthiessen GbR.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 nein: 3

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Büro Planer FM, Mühlstraße 43,63741 Aschaffenburg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 12.11.2024 sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 12.11.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplans mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 nein: 2

Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“

Beschluss: Der Gemeinderat folgt den Beschlussempfehlungen von PlanerFM Fache Matthiessen GbR.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 nein: 3

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Büro Planer FM, Mühlstraße 43,63741 Aschaffenburg ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.11.2024 sowie die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 12.11.2024 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 nein: 3

TOP 04 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Erhebung von Realsteuern

Sachvortrag:

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Erhebung der Grundsteuer als verfassungswidrig eingestuft. Bis zum 1. Januar 2025 muss die Grundsteuer bundesweit neu geregelt sein.

- Die Kommunen legen den Hebesatz für die Grundsteuer selbst fest.
- Ziel ist die Aufkommensneutralität: Kommunen sollen 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht.

Die Grundsteuer ist eine rein kommunale Steuer. Dies gilt auch für die Gewerbesteuer.

Sie wird auf inländischen Grundbesitz erhoben, einschließlich unbebauter und bebauter Grundstücke sowie Eigentumswohnungen. Die Höhe der Grundsteuer wird über den Hebesatz bestimmt, den die Kommune festlegt.

Bisher waren die Hebesatzhöhen in der Haushaltssatzung geregelt. Die Hebesätze waren 310 v.H für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer. Ab dem Kalenderjahr sind die Hebesatzhöhen in einer eigenen Satzung zu erheben, um die Realsteuern von den Steuerpflichtigen erheben zu können.

Beschluss: Dem Gemeinderat wird zu empfohlen folgende Hebesatzsatzung zu beschließen:

Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung - HebS) vom 12.11.2024

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl I S. 550), folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 310 v. H.
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke 310 v. H.
(Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Großwallstadt, den 13.11.2024

Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig (S)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 47 vom 21.11.2024 veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

TOP 05 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BG-WAS): Neu § 10 Abs. 3 WAS

Sachvortrag:

Am 30. September 2024 fand eine Sitzung des Gemeinderats statt. Ein zentraler Punkt der Diskussion war die notwendige Anpassung der Gebühren. Der Gemeinderat beschloss, das Thema der Gebührenanpassung am 15. Oktober 2024 in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eingehend vorzubereiten.

Insbesondere wurde der zukünftige Wasserpreis ausführlich beraten. Dabei wurden die Kalkulationen des Kämmers sowie des Kalkulationsbüros Röder vorgestellt und eingehend diskutiert. Zudem lag eine Vergleichstabelle mit den Wasser- und Abwasserpreisen benachbarter Gemeinden vor.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage und unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten fasste der Gemeinderat den Beschluss, den Wasserpreis anzupassen.

Der neue Wasserpreis beträgt ab 01.10.2024 1,19 Euro pro Kubikmeter (netto). Der Kalkulationszeitraum für diese Preisgestaltung wurde auf vier Jahre festgelegt.

Beschluss: Die entsprechende Satzung zur Änderung der die Beitrags- und Gebührensatzung zu Wasserabgabesatzung wird wie folgt beschlossen:

**7. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Großwallstadt
(7. ÄS BGS-WAS)**

-vom 12.11.2024-

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2024 folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 09.12.1996 in der Fassung vom 11.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,19 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Großwallstadt, den 13.11.2024

Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig (S)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 47 vom 21.11.2024 veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Sachvortrag:

Vom Büro ISB, Herrn Steenken, wurden anhand der vorgelegten Planung Probleme und Möglichkeiten in der Streckenführung in der Gemeinderats-sitzung am 14.05.2024 erörtert.

Eine im Rahmen des Ausbaus als Fahrradweg mögliche Maßnahmenförde-rung von bis zu 80% ist aufgrund der notwendigen Abweichungen von bau-lichen Vorgaben nicht möglich. Eine Fachgerechte Ausführung kann z.B. auf Grund des abschnittsweise zu geringem Abstand des geplanten Radwegs zur Kreisstraße, sowie der in diesem Zusammenhang auch nicht möglichen, ordnungsgemäßen Entwässerung, nicht stattfinden.

Im Anschluss wurde somit vom GR entschieden, die Maßnahmen Lücken-schluss I, Lückenschluss II und Fußgängerquerung als Einzelmaßnahmen zu betrachten und die Fußgängerquerung zu forcieren.

- Die Ausschreibungsunterlagen für die Fußgängerquerung sind fertige-gestellt. (Ausschreibung geplant für 01/2025)
- Hinsichtlich Umsetzung von Lückenschluss I (Alte Str.- Kreisel Süd) lau-fen derzeit noch Verhandlungen mit dem Straßenbauamt um diese Maß-nahme ggf. noch in die Ausschreibung der Fußgängerquerung mit aufzu-nehmen.
- Zum Lückenschluss II (Kreisel Süd-Mömlinger Str.) muss die weitere Vor-gehensweise beschlossen werden:

Beschluss:

1. Asphaltieren eines lediglich 1,50m breiten Streifens im Bereich zwischen Kreisel Süd und Odenwaldstraße, um das Entwässerungsproblem auf diesem Teilstück zu lösen.
2. Der Lückenschluss soll in einer wassergebundenen Decke in diesem Be-reich ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis zu 1: Ja-Stimmen: 7...Nein-Stimmen: 9

Persönlich beteiligt: 0

Variante 1 ist daher abgelehnt.

Abstimmungsergebnis zu 2: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 7

Persönlich beteiligt: 0

Variante 2 ist angenommen, daher wird über die Variante 3 nicht mehr ab-gestimmt.

TOP 07 Information Bauanträge

TOP07A Am Frohnhallenweg 8, FINr. 2103/4 Wohnhausneubau mit Carport Information zum Genehmigungsverfahren

Sachvortrag:

Im Genehmigungsverfahren erfolgt der Wohnhausneubau mit Carport, Am Frohnhallenweg 8, FINr.2103/4.

TOP 08 Sonstiges

TOP08A Einladung Förderverein

Der Förderverein KDS e.V. lädt die Gemeinderätinnen und Räte zu ihrer Jahreshauptversammlung am 12.12.2024 ein.

TOP08B Sachstand Glasfaserausbau

Sachvortrag:

Bürgermeister Roland Eppig verliest das Schreiben der Telekom:

Betreff: Glasfaserausbau in Großwallstadt

Sehr geehrter Herr Eppig,

vielen Dank für das persönliche Gespräch am 22. Oktober 2024. Wie besprochen, möchte ich Ihnen den Inhalt von unserem Gespräch kurz schriftlich zusammenfassen.

Die Herausforderungen im Glasfaserausbau sind vielfältig und komplex:

- **Fachkräftemangel:** Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften übersteigt das Angebot. Dies erschwert den Fortschritt des Ausbaus erheblich.
- **Geopolitische Ereignisse:** Der Ukrainekrieg führt zu globalen Unsicherheiten und Lieferkettenstörungen, die die Verfügbarkeit von Baumaterialien und Technologien beeinträchtigen.
- **Inflation und Preiserhöhungen:** Die Kosten für Materialien und Dienstleistungen steigen kontinuierlich. Dies erschwert die Kalkulation und Planung von Ausbauprojekten.
- **Ressourcenmangel:** Dieser betrifft nicht nur Baumaterialien, sondern auch technische Geräte und Infrastrukturkomponenten.

- Finanzielle Stabilität der Auftragnehmer: Insolvenzen von Bauunternehmen führen zu Verzögerungen und erfordern eine Neuorganisation der Auftragsvergabe.

Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen

Trotz dieser Herausforderungen bleiben wir als Telekom entschlossen, unsere Ausbauziele zu erreichen. Wir setzen auf:

- Enge Zusammenarbeit mit lokalen Partnern
- Kontinuierliche Investitionen in die Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter
- Wir streben eine Balance zwischen eigenwirtschaftlichen Ausbau und der Bedienung von Ausschreibung an, um einen ausgewogenen Ausbau in Stadt und Land sicherzustellen.
- Ausloten von Kooperationsmöglichkeiten
- Ausloten von Maßnahmen, den Glasfaserausbau zu vereinfachen (Mindertiefe, Parallelverlegung, Genehmigungsverfahren etc.)

Wir beobachten die Entwicklung der Rahmenbedingungen fortlaufend. In etwa sechs Monaten möchten wir Sie in einem persönlichen Gespräch über die neuesten Entwicklungen und Pläne informieren. Sollten sich in Ihrer Kommune neue Möglichkeiten für Synergien oder Kooperationen ergeben, kommen Sie gerne direkt auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Thierfeldt

Kommunalberaterin Glasfaser

Telekom Deutschland

TOP 09 Anliegen der Gemeinderäte

TOP09A schriftliche Anfrage der Gemeinderäte

Sachvortrag:

Entfällt

TOP09B mündliche Anfragen der Gemeinderäte

Gemeinderätin Eva Geis zur Anfrage vom 15.10.2024 zum Kindergarten und Kindergruppe:

Aktuell genehmigte Betreuungsplätze:

Kindergarten St. Katharina: 50 Kindergarten und 125 Hortplätze, zusätzlich befristete Überbelegung mit 4 Plätzen bis zum 31.08.2024

Kindergarten St. Marien: 100 Kindergartenplätze, zusätzlich befristete Überbelegung von 12 Plätzen bis zum 31.08.2024

Kinderkrippe St. Franziskus: 48 Krippenplätze. Im Jahresdurchschnitt mit 49 belegt.

Möglicher Bedarf an Plätzen nach Rechtsanspruch ab einem Jahr wird nachfolgendem Faktor berechnet. Krippe X 3, Kindergarten X 3,5, Hort X 4. Nicht planbar ist der Elternwille zur Einschulung.

Geburten: Jahr 2023: 30 Krippe 90 Kindergarten 105 Hort 120

Jahr 2022: 39 Krippe 117 Kindergarten 136 Hort 156

Jahr 2021: 37 Krippe 111 Kindergarten 129 Hort 148

Geburten Jahr 2024: 32 aktuell

Jahr 2023: 30 Krippe 90 Kindergarten 105 Hort 120

Jahr 2022: 39 Krippe 117 Kindergarten 136 Hort 156

Jahr 2021: 37 Krippe 111 Kindergarten 129 Hort 148

Vom neuen Kinderhaus sind Stand heute beide Kindergartengruppen und der Flex-Raum (dritte Gruppe) belegt.

Die Ausschreibungen für das neue Krippenjahr sind gerade angelaufen. Es wird jedoch erst die Krippe St. Franziskus ausgelastet (Jahresdurchschnitt Belegung lag bei 49) bevor eine weitere Krippengruppe eröffnet wird.

Gemeinderat Reinhold Hein zum Windkraftvorranggebiet:

Gemeinderatsitzung Großwallstadt vom 19.09.2023

Die Gemeindeverwaltung Großwallstadt lehnt die Potenzialfläche auf ihrer Gemarkung aufgrund Grundwasserschutz ab.

Begründung/ Erläuterung der Gemeindeverwaltung:

Die Potenzialfläche befindet sich komplett im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen IV, V, VII, VIII. Aufgrund der Größe der Fundamente von Windrädern befürchtet die Gemeindeverwaltung, dass sich die Fließrichtung des Grundwassers ändern könnte und die Ergiebigkeit der Brunnen beeinträchtigt wird. Des Weiteren wird befürchtet, dass bei einem Getriebeschaden bis zu 700 Liter Öl auslaufen könnten bzw. bei einem Brand durch Löscharbeiten im Wasserschutzgebiet verteilt werden.

Gemeinderatssitzung vom 19.09.2023

Beschluss: Die Gemeinde Großwallstadt ist für die Ausweisung der Potenzialflächen P10041 für Windkraft im Gemeindegebiet.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 9

Damit spricht sich die Gemeinde Großwallstadt gegen die Ausweisung der Potenzialfläche aus.

Weiterhin wollte Gemeinderatsmitglied Reinhold Hein wissen, ob es nicht einen Beschluss gäbe, dass alle 3 Wochen eine Gemeinderatssitzung stattfinden habe. Bürgermeister Eppig erklärte, dass die Sitzungen so terminiert werden, damit die Ferienpause (Sitzungspause) im Sommer und die Bürgerversammlung berücksichtigt werden können. Somit findet alle 4 Wochen eine Sitzung statt.

Weiterhin wurde ein „Runder Tisch“ beschlossen. Mögliche Themen wurden von der BfG mit Wärmepumpe, Ortsentwicklung und Friedhof genannt. Die Fraktion der Freien Wähler erklärte, dass nun schriftlich ein Antrag erfolgt, dass dieser durchgeführt wird.

Gemeinderätin Nicole Scherger:

- erinnerte an den Straßenzustand in der Mömlinger Straße.

Herr Stefan Günther erklärte, dass dieser angeschaut wurde. Dennoch wird eine Folgebegutachtung stattfinden.

Großwallstadt erhält Spende

Großwallstadt erhält Spende für den Erhalt der Kriegergedächtniskapelle (Mutterkapelle). Ein besonderer Moment für die Gemeinde Großwallstadt: Im Rahmen einer großzügigen Fusionspende der Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg wurden am Freitag, den 13.12.2024 4.094 Euro an die Gemeinde übergeben.

Die feierliche Scheckübergabe fand im Beisein von Bürgermeister Roland Eppig statt, der die Spende dankend entgegennahm. Die Mittel sind zweckgebunden und werden in den Erhalt der historischen Mutterkapelle investiert – ein bedeutendes kulturelles und religiöses Wahrzeichen der Gemeinde.



Die Fusionsspende der Sparkasse, die insgesamt stolze 380.000 Euro umfasst, soll gemeinnützigen Projekten und Institutionen in der Region zugutekommen. Großwallstadt gehört damit zu den zahlreichen Städten und Gemeinden im Landkreis, die von der Initiative profitieren.

„Wir sind sehr dankbar für diese Unterstützung“, erklärte Bürgermeister Epig. „Die Mutterkapelle ist ein wichtiger Teil unserer Geschichte und Identität. Die Spende ermöglicht es uns, dringend notwendige Sanierungsarbeiten durchzuführen und diesen Ort für kommende Generationen zu bewahren.“

Die Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg unterstreicht mit ihrer Fusionsspende ihre enge Verbundenheit zur Region.

Mit der großzügigen Unterstützung der Sparkasse wird ein wertvoller Beitrag zur Wahrung der Tradition und zur Stärkung der regionalen Identität geleistet.

Bauanträge sind künftig beim Landratsamt einzureichen

Am 10. Dezember 2024 hat der Bayerische Landtag das erste und zweite „Modernisierungsgesetz“ beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Bürokratie abzubauen. Das Modernisierungsgesetz wirkt sich auf viele Vorschriften aus, teilt das Landratsamt mit. Besonders deutlich wird es in der Bayerische Bauordnung sichtbar.

Bereits in der Bauordnung von 1864 war es geregelt, dass Bauanträge zunächst bei den Gemeinden einzureichen sind. Zum 1. Januar 2025 wird mit dieser Tradition gebrochen, dann sind die Bauanträge direkt bei den Landratsämtern einzureichen. Gleichwohl spielen die Gemeinden immer noch eine wichtige Rolle: Als Träger der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit werden die Gemeinden künftig von den Landratsämtern beteiligt und entscheiden nach wie vor selbstständig darüber, ob sie dem jeweiligen Bauvorhaben ihr Einvernehmen erteilen.

Die neue Bayerische Bauordnung enthält aber noch weitere Änderungen. So wurde der Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben erweitert und insbesondere die Vorschriften über Stellplätze und Kinderspielplätze wurden weitgehend aufgehoben. Dafür erhalten die Gemeinden die Befugnis, hierfür mittels eigener Satzungen Ortsrecht zu schaffen.

Blutspendetermine

Mittwoch, 15.01.2025 von 16.00 - 20.00 Uhr im Bürgerzentrum Mittelmühle in Bürgstadt, am Mühlgraben 1.

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/buergstadt

Donnerstag, 16.01.2025 von 17.00 - 20.30 Uhr im katholischen Pfarrheim Eisenfeld, Adam-Zirkel-Straße 6.

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/Eisenfeld

Montag, 20.01.2025 von 16.30 - 20.00 Uhr in der Grund- und Mittelschule Großheubach, Bachgasse 44.

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/grossheubach

Dienstag, 21.01.2025 von 17.15 - 20.15 Uhr in der Verbandsschule Faulbach, An der Schule 1.

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/faulbach

Mittwoch, 22.01.2025 von 16.30 - 20.00 Uhr in der Stadthalle Obernburg, Jahnstraße 7.

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/obernburg

Themen im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, Januar 2025

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr:

Mittwoch, 15.01.2025 Gitarren und Gesang am Nachmittag mit den Herren Horst und Peter Klement

Mittwoch, 22.01.2025 „Fit in Erster Hilfe für Senioren“ - Notfallsituationen im Alltag, ein Crashkurs mit Frau Tanja May vom Bayrischen Roten Kreuz

Mittwoch, 29.01.2025 Spielenachmittag

Computerhilfe im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5

Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr – nur nach Anmeldung

- Problemlösung für Hard- und Software (Beratung für Ihren Kauf eines Computers)
- Computergrundkenntnisse zu Windows 10 und 11
- Hilfe und Informationen für Webseiten + Internet (Sicherheits-Infos)
- Vorstellung von kostenlosen Freeware-Programmen (Büro, Bilder, Musik, Video)

Anmeldung per E-Mail an info@seniorentreff-grw.de

oder: Monika Schuler, Tel. 06022/5087382

oder: Erika Büchler, Tel. 06022/23954

„Mein PC und ich“ - Terminänderung!

- 10.01.2025 - Freitag 10-12:00H: Libre-Office V Präsentation, Ideen f. Geburtstag, Präsentation mit/ohne Multimedia
- 16.01.2025 - Donnerstag 10-12:00H: Telefon-Meeting mit Zoom. Kommunizieren Sie mit Bild und Ton

Die Terminverschiebung betrifft nur den 09.01.25 auf 10.01.25 von Donnerstag auf Freitag

Landratsamt Miltenberg

Elternkurs: Bei Trennung und Scheidung „Kinder im Blick“ behalten

Die Fachstelle für Familienangelegenheiten und die Erziehungsberatungsstelle der Caritas bieten einen neuen Elternkurs „Kinder im Blick“ an, der sich an Eltern wendet, die in Trennung/Scheidung leben. Der Kurs besteht aus sieben Terminen und wird ab März 2025 sowohl in Miltenberg als auch in Obernburg angeboten; Anmeldungen sind ab sofort per E-Mail (fachstelle.familie@lra-mil.de) oder Telefon (09371/501-241) möglich.

Eine Trennung kann Eltern gehörig aus der Bahn werfen. Sie sind verletzt, wütend oder verzweifelt, müssen sich an neue Lebensumstände gewöhnen, finanzielle Engpässe meistern und auf einmal allein zurechtkommen. Damit Eltern bei aller Belastung ihren Kindern gut durch diese schwierige Lebens-

phase helfen können, bieten die Fachstelle für Familienangelegenheiten und die Erziehungsberatungsstelle der Caritas den praxisorientierten Elternkurs „Kinder im Blick“ an.

Die Teilnehmer erfahren im Kurs etwa konkret, wie sie besser mit Stress umgehen oder Meinungsverschiedenheiten anders regeln können. Sie bekommen ein Gefühl dafür, wie sich Konflikte aufbauen und wie man mit dem „Pausenknopf“ kritische Situationen entschärfen kann. Sie lernen Konfliktlösungsmodelle kennen und probieren sie in Rollenspielen aus. Dabei profitieren sie auch durch den Erfahrungsaustausch in der bis zu achtköpfigen Gruppe.

Vor allem aber erfahren Eltern, wie sie die Beziehung zu ihrem Kind positiv gestalten und mit schwierigen Gefühlen des Nachwuchses so umgehen können, dass die Kinder sich verstanden fühlen und mit guten Gefühlen von einem Elternteil zum anderen wechseln können. Ziel ist es, dass die Kinder loyal gegenüber beiden Elternteilen bleiben dürfen und in ihrer ganzen Persönlichkeit wahrgenommen werden.

„Von Ausschlag bis Zäpfchen“

Kinderärztliches von A bis Z für Eltern mit Kindern im Alter bis drei Jahren vermittelt ein kostenfreier Vortrag für Eltern aus dem Landkreis Miltenberg zum Thema „Gesundheit von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ am Donnerstag, 30. Januar, von 16.30 bis 18 Uhr in der Obernburger Dienststelle des Landratsamts.

Die Kinder- und Jugendärztin Dr. med. Dagmar Deuerling liefert grundlegende und hilfreiche Informationen aus kinderärztlicher Sicht für eine gesunde Entwicklung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Besprochen werden etwa Themen wie „Häufige Auffälligkeiten bei Kindern“,

„Grundlagen einer gesunden Entwicklung“, „Pflege“, „Impfung“ sowie Informationen zu verschiedenen Kinderkrankheiten und die Vorbeugung vor Unfällen. Diesen und weiteren Fragestellungen kommen in den ersten drei Lebensjahren besondere Bedeutung zu.

Um Anmeldung wird bis Dienstag, 28. Januar, unter der Internetadresse <https://KoKi-Mil.ticketmachine.de/de> gebeten.

Suchtprävention als Thema in der Vereinsarbeit

Die Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement hat für das Jahr 2025 im Rahmen der Reihe „Fit fürs Ehrenamt“ ein vielfältiges Vortrags- und Workshop-Angebot zusammengestellt, das freiwillig Engagierte unterstützen möchte.

Es finden sich darin sowohl organisatorische, rechtliche als auch soziale und gesellschaftliche Fragestellungen, die in Vereinen und Initiativen eine Rolle spielen: Themen wie beispielsweise Vereinsfeste, Steuern, Social Media, Kli-

maschutz, Konflikte, Resilienz oder Motivation fürs Ehrenamt werden aufgegriffen. Viele der Angebote können mit geringem Aufwand online besucht werden.

Die erste Veranstaltung im neuen Jahr beschäftigt sich unter dem Motto „(K) ein Gläschen in Ehren...?“ am Montag, 20. Januar, um 19.30 Uhr mit Suchtprävention. In der Vereinskultur stellt der Genuss von Alkohol häufig eine „ganz normale Sache“ dar. Gleichzeitig liegen hier auch Risiken. Nach Fachinputs von Birgit Englert (Fachstelle Suchtprävention) und Julia Hildenbrand (Fachdienst Prävention) werden im Gespräch Aspekte des verantwortungsbewussten und sensibilisierten Umgangs mit Suchtmitteln aufgegriffen. Insbesondere die Relevanz in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen soll Thema in dieser Online-Veranstaltung sein; auch die Regeln des Jugendschutzes werden angesprochen.

Informationen und Anmeldeinformationen sind unter der Rubrik „Fortbildung von freiwillig Engagierten“ auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-Pressestelle Pressesprecherin: Susanne Seidel

Telefon: 09371 501-401 Fax: 09371 501-400 E-Mail: susanne.seidel@lra-mil.de

Auf Wunsch kann das Jahresprogramm per E-Mail oder in Druckversion zugeschickt werden (Kontaktadresse: ehrenamt@lra-mil.de) Alle Veranstaltungen sind kostenfrei.

Verkehrssicherung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Verkehrgefährdung durch Bäume

Es kommt immer wieder vor, dass Bäume von benachbarten Grundstücken, die auf die Straße stürzen bzw. Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, zu einer ernstesten Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzer von öffentlichen Straßen nicht nur vor den Gefahren zu schützen sind, die ihnen aus dem Zustand der Straße bei zweckgerechter Benutzung drohen, sondern auch vor solchen Gefahren, die von Anliegergrundstücken ausgehen und auf die Straße übergreifen können.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Eigentümer oder Besitzer eines von ihm benutzten, an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstückes verpflichtet, auf den Straßenverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen und schädliche Einwirkungen, die von diesem Grundstück ausgehen und den öffentlichen Straßenverkehr gefährden, zu vermeiden. Aus diesem Grund sind Bäume, die entlang von Straßen stehen, von dem jeweiligen Eigentümer stets auf ihren Zustand hin zu prüfen. Soweit es sich um schadhafte Bäume handelt, sind verkehrgefährdende Kronenteile zu entfernen oder falls nötig die Bäume zu fällen.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) ist das Fällen von Bäumen, Hecken und Gehölzen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt. Diese Regelung sorgt dafür, dass brütende Vögel ihren Nachwuchs ungestört aufziehen können.

Die für den Verkehr erforderliche freie lichte Höhe an Straßen beträgt – senkrecht gemessen – 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,50m. Der Mindestabstand nach den Seiten – vom Fahrbahnrand ausgemessen – soll bei Bäumen deren Durchmesser größer als 8 cm ist ebenfalls 4,50 m betragen. Bei Ästen ist ein seitlicher Mindestabstand – gemessen vom Fahrbahnrand – von 1,50 m freizuhalten.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet alle Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken die oben genannten Gefahren ausgehen können, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, um so straf- und haftungsrechtliche Folgen vorzubeugen.

Wohngeldstelle geschlossen

Die Landkreisverwaltung macht darauf aufmerksam, dass die Wohngeldstelle im Miltenberger Landratsamt am Montag, 13. Januar, vormittags geschlossen ist; auch telefonisch ist niemand erreichbar. Grund dafür ist eine Schulung im Zusammenhang mit der digitalen Akte, die im Monat Februar eingeführt wird. Sollte noch eine zweite Schulung am Donnerstag, 16. Januar, stattfinden, wird das Landratsamt dies kurzfristig mitteilen.

Finanzamt Obernburg am Main mit Außenstelle Amorbach

Freie duale Studienplätze am Finanzamt für Herbst 2025 – Jetzt Bewerben!

„Wir bieten engagierten und kreativen jungen Menschen zukunftssichere Jobs mit vielseitigen Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten! Informieren auch Sie sich und werden Sie Teil unseres starken öffentlichen Dienstes in Bayern. Wir freuen uns auf Sie!“, **so Finanz- und Heimatminister Albert Füracker.**

Die bayerische Finanzverwaltung bietet für Herbst 2025 freie duale Studienplätze am Finanzamt Obernburg mit Außenstelle Amorbach sowie vielen weiteren Finanzämtern bayernweit an.

Bei Interesse bewerben Sie sich einfach unter www.steuer.bayern.de/zweite-chance. Ein Bewerbungsanschreiben oder eine vorherige Teilnahme am besonderen Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses (sog. LPA-Test) sind nicht nötig. Die Anmeldefrist endet am 1. Juli 2025.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lfst.bayern.de/ausbildung-karriere oder erhalten Sie bei der Ausbildungsleitung Ihres Finanzamts (Frau Fäth Tel. 09373 202 135).

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz bedankt sich bei allen Helfern, Freunden und Gönnern, die sich gemeinsam mit uns für eine bessere Zukunft engagieren. Wir machen uns mit ihrer Hilfe weiterhin stark für den Schutz unserer Lebensgrundlagen, für Klimaschutz, für die biologische Vielfalt und die Zukunft unserer Kinder.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Acker und SVLFG verlängern erfolgreiche Partnerschaft zur Förderung eines zukunftsorientierten Bildungssystems

Acker e. V. und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) freuen sich, die Verlängerung ihrer Partnerschaft bekannt zu geben. Seit 2021 arbeiten die beiden Organisationen erfolgreich zusammen, um das Bildungsprogramm „AckerRacker“ von Acker auszubauen und möglichst vielen Kindern in Kitas und Kindergärten die Bedeutung einer gesunden Ernährung und nachhaltigen Landwirtschaft lebhaft zu veranschaulichen.

Die SVLFG ist einer der Hauptförderpartner von Acker und unterstützt das Bildungsprogramm „AckerRacker“ in zwei wesentlichen Bereichen: Zum einen wird die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Programms gefördert, um im Rahmen der Vision “2030 jedes Kind” eine möglichst große Anzahl an Kita- und Kindergartenkindern zu erreichen. Zum anderen wird dank der Unterstützung das AckerRacker-Programm bundesweit an Kitas direkt umgesetzt, insbesondere in ländlichen Regionen und sozioökonomisch benachteiligten Umfeldern.

Mit der neuen Förderung von insgesamt 1,7 Millionen Euro bis 2028 werden im nächsten Jahr unter anderem 120 Kitas das Bildungsprogramm durchführen. Die Initiative zielt darauf ab, Kinder frühzeitig an gesunde Ernährung und nachhaltige Landwirtschaft heranzuführen und ihnen wichtige Kompetenzen für ihre persönliche und soziale Entwicklung zu vermitteln.

„Wir sind dankbar für das anhaltende Vertrauen und die nachhaltige Unter-

stützung der SVLFG, die es uns ermöglicht, unser Bildungsprogramm ‚Acker-Racker‘ weiter zu skalieren, um Kindern in Deutschland wertvolle Bildungserlebnisse rund um Lebensmittel und Landwirtschaft zu ermöglichen“, sagt Dr. Christoph Schmitz, Gründer und Geschäftsführer von Acker. „Gemeinsam können wir einen nachhaltigen Wandel in unserer Gesellschaft schaffen, der bei den Kleinsten ansetzt.“

Martin Empl, Vorstandsvorsitzender der SVLFG, bezeichnete die Partnerschaft zwischen Acker e. V. und der SVLFG als entscheidenden Schritt, den Kindern – und somit der nächsten Generation – die regionale Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung in Richtung einer gesünderen und umweltbewussteren Zukunft näher zu bringen.

LKK: Neuer Beitragsmaßstab gilt ab 2025

Ab 1. Januar 2025 löst das Standardeinkommen den korrigierten Flächenwert als Berechnungsgrundlage für den Beitrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ab.

Für die Beitragsbemessung der in der LKK versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer ist das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei allerdings nicht auf den Einkommensteuerbescheid abzustellen, sondern auf das Einkommenspotenzial des Betriebes – bisher ermittelt nach dem „korrigierten Flächenwert“. Weil nach der Grundsteuerreform ab 1. Januar die dafür notwendigen Berechnungsfaktoren nicht mehr zur Verfügung stehen, musste ein neuer Beitragsmaßstab gefunden werden. Die Vertreterversammlung sprach sich für das „Standardeinkommen“ als neuen Maßstab aus. Dieses basiert auf betriebswirtschaftlichen Daten.

Das maßgebliche Einkommen ergibt sich aus der Summe der nach Flächengröße und dem Durchschnittsbestand der Tiere berechneten Standardeinkommenswerte des jeweiligen Unternehmens. Hiernach erfolgt die Zuordnung zur Beitragsklasse. Die Standardeinkommenswerte werden dabei unter anderem auf Basis von Produktionsmengen und Preisen vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie vom Thünen-Institut jährlich neu ermittelt. Daten des Testbetriebsnetzes sowie des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau werden berücksichtigt. Es wird nach verschiedenen Flächennutzungen, nach mehreren Tierarten sowie grundsätzlich nach Landkreisen differenziert.

Der neue Beitragsmaßstab wird für viele Unternehmerinnen und Unternehmer Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung mit sich bringen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltungen müssen sich auf geänderte Beiträge einstellen, da die Tiere bei der Ermittlung des Einkommenspotenzials bisher kaum

berücksichtigt wurden. Beitragssprünge lassen sich nicht vermeiden, werden aber durch größere Spannen zwischen den Beitragsklassen sowie durch eine dreijährige Übergangszeit bei einem Beitragsklassenwechsel abgefedert. 42 Prozent der Unternehmer werden niedriger eingestuft, 15 Prozent bleiben in ihrer Beitragsklasse und 43 Prozent werden höher eingestuft. Die Beitragsklassenzuordnung macht auch das unterschiedliche Einkommensgefüge in der deutschen Agrarlandschaft deutlich.

Neben dem neuen Beitragsmaßstab sind auch die Gesetzes- und Haushaltsvorgaben zu beachten. So zwingen allein die steigenden Leistungsausgaben in 2025 und abgeschmolzene Betriebsmittel dazu, das Beitragsvolumen und damit die Beiträge anzuheben. Auch die gestiegenen Zusatzbeitragsätze in der allgemeinen Krankenversicherung und die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze wirken direkt auf die Beiträge der LKK. Denn der Beitrag der höchsten Beitragsklasse 20 muss am Höchstbeitrag der allgemeinen Krankenversicherung ausgerichtet sein und darf diesen nur geringfügig unterschreiten. Alles in allem ist die Beitragsgestaltung der LKK im Vergleich zu den Beiträgen der allgemeinen Krankenversicherung aber weiterhin günstig. Nach Überzeugung der SVLFG-Selbstverwaltung führt der neue Beitragsmaßstab – trotz der teilweise erheblichen Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung – zu einer insgesamt größeren Beitragsgerechtigkeit.

Einen ausführlichen Artikel hierzu hat die SVLFG im Internet bereit gestellt unter www.svlfq.de/alles-svlfq-4-2024. Weitere Informationen sowie die Satzung der SVLFG sind zu finden unter www.svlfq.de/beitraege-lkk und www.svlfq.de/satzung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“

Im April 2025 beginnt am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Außenstelle Aschaffenburg **ein neuer Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“**. Dieser Lehrgang steht für Frauen und Männer offen und ist äußerst vielseitig. Er vermittelt nicht nur Fertigkeiten wie Küchenpraxis und Textilpflege, sondern auch Wissen über Finanzmanagement, Reinigung, nachhaltiges Haushalten, gesunde Ernährung und vieles mehr. Haushalt und Familie zeitsparend und professionell managen und sich ein neues berufliches Standbein aufbauen, das ist Ziel dieses abwechslungsreichen Lehrgangs. Wir möchten neue Perspektiven schaffen!

Um Sie auf den Geschmack zu bringen, bieten wir in unseren Räumen in Aschaffenburg

- am **Samstag, 8. Februar** einen **Schnupper-Workshop** von 10:00 – 14:00 Uhr an (wir bitten um Anmeldung bis 4. Februar!)
- am **Dienstag, 11. Februar** einen **Infotag** von 15:00 – 16:30 Uhr an.

Sie sind dazu herzlich eingeladen!

Der Lehrgang findet immer dienstags von 8:30 Uhr bis 14:45 Uhr statt. Er beginnt am 29. April 2025 und dauert bis Dezember 2026. Anmeldeschluss ist der 1. April 2025. Im Anschluss an den Lehrgang besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Abschlussprüfung zum/zur Hauswirtschafter/in abzulegen. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung ist eine sehr gute Basis, um in eine erwerbsmäßige hauswirtschaftliche Tätigkeit einzusteigen. Dafür bietet der Arbeitsmarkt derzeit sehr viele Chancen. Es fällt keine Lehrgangsgebühr an, die Kosten für Material, Lehrbücher und Arbeitskleidung ist von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Wer also Hauswirtschaft von Grund auf lernen möchte, erhält weitere Informationen unter Tel: 09353 7908-2040 oder E-Mail: poststelle@aelf-ka.bayern.de.

Weitere Informationen zum Lehrgang finden Sie hier:

www.aelfka.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/278658/index.php

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg

ONLINE - Landwirtschaft und Gesellschaft „Richtig reagieren – gute Botschaften senden“

Lernen Sie, Ihre Dialoge noch erfolgreicher zu führen!

Gestalten Sie aktiv das Image der Landwirtschaft in unserer Gesellschaft: für landwirtschaftliche Unternehmer - für den Berufsstand - für den ländlichen Raum. In dieser Veranstaltung erhalten Sie wertvolle Tipps für konstruktive Kommunikation in der Praxis.

Termin: 15. Januar 2025, 19.30 Uhr

Wo: ONLINE



Referentin: Angela Kraus, Bildungsreferentin

Anmeldung direkt mit QR-Code **oder** an der BBV Geschäftsstelle, Frau Krebs, Tel. 06021 42942-14 **erforderlich**. Die Teilnahme ist kostenlos.

Lass dir helfen – aus seelischer Überlastung und Depression entkommen

Studien zeigen, dass Menschen in verantwortungsvollen und belastenden Berufen überdurchschnittlich häufig von völliger Überlastung, Burnout und Depressionen betroffen sind. Christoph Rothhaupt, ein betroffener Landwirt, gibt nach langen Leidensjahren Hoffnung und berichtet von seinen eigenen Erfahrungen.

„Es wusste niemand, was ich hatte oder wie es mir ging“, erzählt Christoph Rothhaupt. Man wusste nur: Er gibt seinen bisherigen Beruf auf. Obwohl dies die schwerste Entscheidung seines Lebens war, weiß er heute, dass es auch die beste war. Nach dem Tod seines Vaters setzte er sich selbst so stark unter Druck, dass er in eine Abwärtsspirale geriet, die in Depressionen endete. Irgendwann erkannte er, dass es so nicht weitergehen konnte. Er nahm all seinen Mut zusammen und suchte professionelle Hilfe. Heute hilft Christoph Rothhaupt anderen Menschen, ihren Weg aus der seelischen Belastung zu finden. In seinem Bericht erfahren Sie, wie und wo Sie Unterstützung bekommen können. Dieser Vortrag richtet sich an alle, die sich in einer schwierigen Lebenslage wiederfinden – unabhängig vom Beruf oder der Lebenssituation. Es gibt immer einen Weg nach vorne. Holen Sie sich Hilfe!

Termin: 16. Januar 2025, 19.00 Uhr

Wo: Kardinal-Döpfner-Schule, Großwallstadt



Referent: Christoph Rothhaupt, Landwirt

Anmeldung direkt mit QR-Code **oder** bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, Tel. 0175-5249716 **erforderlich**. Die Teilnahme ist kostenlos.

Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Beratung für Migrantinnen - Erfolg im Beruf

Sonja Krimm, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Aschaffenburg bietet regelmäßig eine Sprechstunde für Migrantinnen an, die sich beruflich weiterentwickeln wollen.

Nächste Sprechstunden Termine, jeweils 14-16 Uhr:

Montag, 13. Januar, Montag, 10. Februar, Montag, 10. März

Gerade Migrantinnen stellt das Berufsleben vor große Herausforderungen. Neben dem Erwerb oder dem Ausbau der Sprachkenntnisse, der beruflichen Orientierung und der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, spielt häufig auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Rolle. In persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen werden der bisherige

berufliche Werdegang sowie persönliche Werte, Wünsche und Ziele betrachtet. Gemeinsam wird eine individuelle Strategie für ein erfolgreiches Berufsleben erarbeitet. Ergänzt wird die Beratung durch maßgeschneiderte Informationen zu weiteren Angeboten - zum Beispiel zu Fördermöglichkeiten und zu relevanten Informationen im Internet.

Anmeldung unter 06021/ 390 -360 oder -554

E-Mail: Aschaffenburg.BCA@arbeitsagentur.de oder
sonja.krimm@arbeitsagentur.de

Veranstaltungsort für das persönliche Gespräch:

Berufsinformationszentrum Aschaffenburg

Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude)

**Sprechstunde Beruflicher Erfolg für Menschen mit familiären Aufgaben
Expertin der Agentur für Arbeit berät zu Vereinbarkeit von Familie mit
Ausbildung, Studium und Beruf**

Sonja Krimm, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Aschaffenburg bietet regelmäßig eine Sprechstunde für Menschen mit familiären Aufgaben an.

Die nächste Sprechstunde findet am Montag, 13. Januar von 14-16 Uhr statt.

In persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen werden der bisherige berufliche Werdegang und individuelle Kompetenzen besprochen. Persönliche Wünsche, Werte und Ziele werden beleuchtet. Unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden gemeinsam Perspektiven erarbeitet. Angebote zur weiteren Beratung und Unterstützung runden das Gespräch ab.

Anmeldung unter 06021/ 390 -420 oder -554

E-Mail: Aschaffenburg.BCA@arbeitsagentur.de oder
sonja.krimm@arbeitsagentur.de

Veranstaltungsort für das persönliche Gespräch:

Berufsinformationszentrum Aschaffenburg

Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude)

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aschaffenburg/besondere-lebenslagen/chancengleichheit>

Berufsberatung im Erwerbsleben:

Offene Sprechstunde im BiZ am 14. Januar

Lokale Expertinnen der Agentur für Arbeit beantworten Fragen zu Wiedereinstieg, Neuorientierung und Weiterbildung

Am Dienstag, 14. Januar bietet die Berufsberatung im Erwerbsleben von 14 bis 16 Uhr eine offene Sprechstunde im BiZ in Aschaffenburg an. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Angesprochen sind Menschen, die nach längerer Pause einen beruflichen Wiedereinstieg planen oder über eine berufliche Neuorientierung nachdenken. Auch Fragen zu Weiterbildungswegen oder Umschulungen inkl. finanziellen Fördermöglichkeiten sind mögliche Themen. Die Berufsberaterinnen im Erwerbsleben der Agentur für Arbeit Aschaffenburg begleiten individuell die Berufswegeplanung unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktperspektiven. Die offene Sprechstunde dient zur Klärung von Kurzanliegen. Für ein ausführliches Beratungsgespräch kann ein separater Termin vereinbart werden.

Kontakt und Anmeldung zur Berufsberatung im Erwerbsleben:

Telefon 06021 390 705

E-Mail Aschaffenburg.BBiE@arbeitsagentur.de

BiZ dich schlau!

Schnellcheck von Bewerbungsunterlagen für Schülerinnen und Schüler am 16. Januar

Schülerinnen und Schüler von Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien, die sich um einen Ausbildungsplatz bewerben, können im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg ihre Bewerbungsunterlagen kostenlos und unabhängig checken lassen. Wir besprechen eure Bewerbung persönlich mit euch vor Ort. Keine Zeit? Dann einfach vorher Anschreiben und Lebenslauf online an Aschaffenburg.BiZ@arbeitsagentur.de senden und mit uns einen Termin für eine telefonische Besprechung unter 06021 390 360 vereinbaren. Die Veranstaltung findet im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude) statt.

BiZ dich schlau!

Deine Bewerbung bei der Bayerischen Polizei am 23. Januar

Jessica Seifert stellt am Donnerstag, 23. Januar um 16 Uhr Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten bei der Bayerischen Polizei vor. Sie gibt einen Einblick in den Beruf Polizeivollzugsbeamter*in, in der 2. und 3. Qualifikationsebene (ehemals mittlerer und gehobener Dienst) und informiert über die grundsätzlichen Voraussetzungen, die Einstellungsprüfung, die Ausbildung und die Karrieremöglichkeiten. Jessica Seifert ist Polizeioberkommissarin und Einstellungsberaterin der Polizeiinspektion Aschaffenburg. Die Veranstaltung findet im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude) statt. Anmeldung unter der Telefonnummer 06021/390-360 oder Aschaffenburg.BiZ@arbeitsagentur.de

Annahme von Grüngut, Haushaltsbatterien, Energiesparlampen und Kork im Bauhof

Die gelben Säcke werden im Bürgerbüro (EG) Rathaus ausgegeben!

Die Grüngutannahme ist zu folgenden Zeiten geöffnet.

Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr / Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr /

Samstag: 9.00 - 13.00 Uhr/Wir bitten die Öffnungszeiten einzuhalten!

Bitte beachten Sie die ausgeschilderte Verkehrsregelung (Einbahnverkehr) auf dem Gelände des Bauhofs.

Die Nutzer der Grüngutannahme werden gebeten, die **Anfahrt über die Mainstraße und die Abfahrt über den Kehlpfad** zu nehmen. Hierdurch verteilt sich der Verkehr auf den schmalen Straßen und entlastet die Anwohner.

Dem Bauhofpersonal ist Folge zu leisten! Wir bitten um Beachtung!

Energiesparlampen, CD'S und Altkleider können zu den Grüngutöffnungszeiten am Grüngutplatz abgegeben werden.

Elektroschrott und Flaschen in den Containern, die unterhalb vom Bauhof an der Mainstraße stehen.

Außerdem stehen Container für Flaschen noch an mehreren Stellen im Ortsgebiet.

Mainstraße – unterhalb der Volkshalle

Kirchenparkplatz – Mainanlage

Friedhofsparkplatz – Friedhofstraße

Wendehammer – Am Neubergsweg NEU

Quellenstraße – oberhalb Feuerwehrhaus – gegenüber Fa. Corpass

Südlicher Ortseingang, Am Südkreisel – Rewe Markt

Grundtalring – Alcon

Bauhof, Radweg – Mainstraße

Neonleuchtröhren sind Sondermüll und müssen beim Entsorger abgegeben werden!!

Hinweis:

Aufgrund der Annahmeregulung von Garten- und Grünabfällen des Landkreises Miltenberg ist die Anlieferung von Grünabfällen in der Erlenbacher Müllumladestation und der Deponie Guggenberg gebührenpflichtig.

Eine kostenfreie Annahme für Haushalte ist nur noch am gemeindlichen Grüngutsammelplatz in haushaltsüblichen Mengen möglich.

Gewerbliche Grüngutabfälle müssen im Wertstoffhof Erlenbach a.Main abgeliefert werden.

Die Annahme am gemeindlichen Bauhof erfolgt in Containern nach zwei Kategorien. 1. Holzige Abfälle: z. B. Äste und Sträucher [dienen nach Shreddern als Wertstoff]. 2. Grasschnitt, Blumen, Stroh, etc. [für Kompostierung]

Staatliche Realschule Großostheim

Realschule Großostheim informiert zum Übertritt

Die Realschule Großostheim veranstaltet am Dienstag, 28. Januar 2025, einen Informationsabend zum Übertritt im Schuljahr 2025/2026. Angesprochen sind Eltern von Schülern aus der 4. Klasse der Grundschule und der 5. Klasse der Mittelschule, die an die Realschule wechseln wollen. Beginn ist um 19 Uhr im Mehrzweckraum der Realschule.

Vorgestellt werden nicht nur die verschiedenen Bildungsgänge der sechstufigen Realschule im Bachgau, sondern schwerpunktmäßig das pädagogische Konzept sowie das Profil der Großostheimer Realschule. Außerdem wird über die offene Ganztagesbetreuung informiert. Diese ermöglicht nach dem regulären Vormittagsunterricht an zwei bis vier Tagen in der Woche eine pädagogisch begleitete Nachmittagsbetreuung. Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder am Mittagessen in der Mensa teilnehmen.

Einen Nachmittag der offenen Tür gibt es am Freitag, 31. Januar 2025, von 15 bis 18 Uhr. Hier zeigen Schüler und Lehrer in Führungen durch das Schulhaus Unterrichtsräume, die technische Ausstattung sowie Ausstellungen und Unterrichtsbeispiele.

Anmeldungen werden am 5. Mai 2025 (14 bis 18 Uhr), am 6. Mai 2025 (14 bis 16 Uhr), am 7. Mai 2025 (10 bis 13 Uhr) und am Donnerstag, 8. Mai 2025 (10 bis 13 Uhr) im Sekretariat entgegengenommen. Mitzubringen sind: Original-Übertrittszeugnis (keine Kopie), ein Passfoto, Geburtsurkunde, gegebenenfalls Sorgerechtsbeschluss sowie ein Gutachten über eine Lese-Rechtschreib-Störung. Die Anmeldung ist nach Ausgabe der Übertrittszeugnisse am 2. Mai 2025 vorab online über die Homepage der Realschule Großostheim vorzunehmen. Das Anmeldeformular ist mit Anlagen ausgedruckt und unterschrieben vorzulegen.

Grundschüler der Jahrgangsstufe 4, denen die Einstufung »geeignet für Realschule« im Übertrittszeugnis fehlt, können an einem Probeunterricht teilnehmen, der vom 13. Mai bis 15. Mai 2025 an der Realschule Großostheim stattfindet.

Weitere Informationen zum Schulleben und zum Übertritt können der Homepage der Realschule Großostheim unter www.realschule-grossostheim.de entnommen werden.



Die Maria Ward Schule informiert

Staatlich anerkannte Privatschule für Mädchen

- Lehrkräfte sind staatlich ausgebildet und geprüft
- Prüfungen und Abschlüsse sind voll gleichgestellt
- Eigenes pädagogisches Profil zu selbstbewussten, selbständigen und engagierten jungen Frauen
- Besondere Bedeutung des christlichen Glaubens
- Individuelle Betreuung durch MWS-Coaching-Team und Schulsozialarbeiterin
- Besondere Einführung zu eigenverantwortlichem Lernen
- Reine Mädchenschule mit entspanntem und respektvollem Umgang

Maria Ward Gymnasium

5./6. Jgst.: Talentförderung in der Forscher-, Sport- oder Chorklasse.

Ausbildungsrichtungen

- Unser **Sprachliches Gymnasium** unterrichtet mit der Fremdsprachenfolge Englisch (ab Klasse 5), Latein (ab Klasse 6) und Spanisch (ab Klasse 8).
- Unser **Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium** unterrichtet mit der Fremdsprachenfolge Englisch (ab Klasse 5) und Latein oder Französisch (ab Klasse 6). An die Stelle der 3. Fremdsprache tritt Unterricht in den Fächern Chemie und Informatik.
- Exklusiv in der Stadt und dem Landkreis Aschaffenburg: Unser **Sozialwissenschaftliches Gymnasium** unterrichtet mit der Fremdsprachenfolge Englisch (ab Klasse 5) und Latein oder Französisch (ab Klasse 6). Ab der 8. Jahrgangsstufe liegt der Fokus dieses Bildungszweiges auf dem Fach Politik und Gesellschaft, dem Fach Sozialpraktische Grundbildung und entsprechenden Praktika.
- Als spätbeginnende Fremdsprache kann Spanisch ab der Jahrgangsstufe 11 gewählt werden.

Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium

Schülerinnen aus der **4. Klasse Grundschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,33 aus Deutsch, Mathematik und HSU im Übertrittzeugnis oder
- bestandener Probeunterricht

Schülerinnen der **5. Klasse Mittelschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,0 in Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis

Maria Ward Realschule

5. Jgst.: Talentförderung in der Forscher-, Theater- oder Chorklasse.

Ausbildungsrichtungen ab Klasse 7

Wahlpflichtfächergruppe I (nur bei Bedarf)

Mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik I und dem Prüfungsfach **Physik**. Verstärkt Informationstechnologie.

Wahlpflichtfächergruppe II

Kaufmännischer Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik II und dem Profil- und Prüfungsfach **Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen**. Verstärkt Wirtschafts- und Rechtslehre sowie Informationstechnologie.

• Wahlpflichtfächergruppe III a

Sprachlicher Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem Profil- und Prüfungsfach **Französisch**.

Wahlpflichtfächergruppe III b

Exklusiv in Aschaffenburg: hauswirtschaftlicher Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem Profil- und Prüfungsfach **Ernährung u. Gesundheit**.

Aufnahmevoraussetzungen für die Realschule

Schülerinnen aus der **4. Klasse Grundschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,66 aus Deutsch, Mathematik und HSU im Übertrittzeugnis oder
- bestandener Probeunterricht

Schülerinnen der **5. Klasse Mittelschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,5 in Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis

Offene Ganztagschule (OGS)

- Eigene Sozialpädagoginnen bzw. Erzieherinnen, keine externen Kooperationspartner
- Fünf-Tage Betreuung von Montag bis Freitag
- Mittagessen in der hauseigenen Mensa
- Lehrkräfte der Schule fördern in Mathematik, Deutsch, Englisch
- Vielfältige Förderung in Wahlfächern, Ergänzungs- und Intensivierungsangeboten
- Verschiedene Buchungsmodelle: Zwei bis fünf Tage

Flexibler Übertritt innerhalb der Maria Ward Schule

Da wir das Gymnasium und die Realschule in einem Haus haben, ist eine nachträgliche Korrektur der Schullaufbahn sehr leicht möglich und für die betroffenen Schülerinnen unproblematisch. Die Ummeldung erfolgt unbürokratisch.

Kosten

- Monatliches Schulgeld 60 € (für das zweite Kind sind 30 € zuzahlen, das dritte Kind ist vom Schulgeld befreit)
- Lernmittelfreiheit wie an staatlichen Schulen
- Kostenlose Bus- bzw. Zugfahrkarte bei einer Entfernung von über 3 km

Termine

- Mo., 20. Januar um 18.30 Uhr: **Informationsabend zum Übertritt**
- Sa, 15. März von 11.00 bis 14.00 Uhr: **Tag der offenen Tür**
- 2. - 9. Mai bzw. direkt nach Erhalt des Übertrittszeugnisses: **Anmeldung**

Terminänderungen, aktuelle Neuigkeiten, Infofilme etc. finden Sie auf unserer Homepage unter: www.mwsab.de

Elke Koch, StDin
Schulleiterin Gymnasium

Patrick Matheis,
Schulleiter Realschule

RSD

Anmeldung für das Kindergarten/Schuljahr 2025/2026 für Krippe, Kindergarten und Hort in Großwallstadt am Dienstag, den 14.01.2025

Anmeldung für die Krippe St. Franziskus:

Kinder, die im Zeitraum 1.09.25-31.07.26 mindestens 10 Monate alt sind.

Kontakt: Leitung St. Franziskus, Tel.: 710378-20

Anmeldung für den Kindergarten St. Marien:

Kinder, die im Zeitraum 1.09.25-31.07.26 mindestens 3 Jahre alt sind

Kontakt: Claudia Läscher, Tel.: 710378-11

Anmeldung Kindergarten St. Katharina - Neubau

Kinder, die im Zeitraum 1.09.25-31.07.26 mindestens 3 Jahre alt sind

Kontakt: Christl Orzikowski, Tel. 25143

Anmeldung Hort St. Katharina:

Kinder, die ab September 25 die Schule besuchen

Kontakt: Christl Orzikowski, Tel. 25143

Interessensabfrage Übergangsgruppe

Für diese Gruppen können Kinder, die im Zeitraum 01.09.25 – 31.08.26 mindestens 2.5 Jahre alt werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres in dieser Gruppe bleiben

Kontakt: Christl Orzikowski, Tel. 25143

Anmeldung St. Katharina für Neubau Krippe

Kinder, die im Zeitraum 1.09.25-31.07.26 mindestens 10 Monate alt sind.

Kontakt: Christl Orzikowski, Tel.: 25143

Anmeldebögen können jederzeit abgeholt oder über die Homepage heruntergeladen werden. Am Anmeldetag selbst bitten wir um **telefonische Terminvereinbarung** unter den angegebenen Telefonnummern. Eine Besichtigung an diesem Tag ist möglich (Ausnahme: nicht im Neubau!) Eine Aufnahme von Gastkindern aus anderen bayr. Kommunen ist möglich, sofern es die Anmeldekapazitäten nicht übersteigt.

Anmeldung für die FOSBOS Obernburg

Ab sofort ist die Anmeldung an der Beruflichen Oberschule Obernburg (FOS u. BOS) **online** (www.fos-obernburg.de) möglich. Das ausgedruckte Anmeldeformular und die nötigen Unterlagen müssen in der Zeit vom **17. bis**

einschließlich 28. Februar 2025 im Sekretariat abgegeben werden. Das Angebot umfasst an der **FOS** die Ausbildungsrichtungen „Technik“, „Wirtschaft und Verwaltung“ sowie „Sozialwesen“ und für die **BOS** „Technik“ und „Wirtschaft und Verwaltung“. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mittlerer Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder die Vorrückungserlaubnis in die 11. Klasse am Gymnasium. Für die BOS ist zusätzlich eine Berufsausbildung oder fünfjährige Berufserfahrung nötig. Nach dem bestandenen Fachabitur (12. Klasse) ist ein Studium an einer Fachhochschule, eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Finanz-, Justiz- oder Verwaltungsdienstes sowie der Eintritt in die 13. Klasse zum Erwerb der fachgebundenen/allgemeinen Hochschulreife möglich.

Informationsveranstaltungen zur Fachoberschule und Berufsoberschule Obernburg

Die Berufliche Oberschule Obernburg führt am **Montag, den 27.01.2025**, eine Informationsveranstaltung zur Fachoberschule (FOS) und am **Dienstag, den 28.01.2025**, zur Berufsoberschule (BOS) in Obernburg durch. Beide Veranstaltungen beginnen um **19:00 Uhr** in den Räumen der FOSBOS Obernburg.

In die Fachoberschule kann eintreten, wer einen mittleren Bildungsabschluss besitzt. Für die Berufsoberschule ist zusätzlich eine Berufsausbildung bzw. fünfjährige Berufserfahrung nötig.

An beiden Schularten kann die **Allgemeine Fachhochschulreife** (Fachabitur) erworben werden. Der Abschluss berechtigt bundesweit zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule). Weitere Bildungswege an Universitäten sind möglich.

Informationen insbesondere zur Durchführung der Veranstaltung finden Sie auch unter: www.fos-obernburg.de

Der Anmeldezeitraum ist vom 17.02. – 28.02.2025.

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach und Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld

Informationen zur Einführungsklasse nach mittlerem Schulabschluss

Interessierte Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Realschulen bzw. der Wirtschaftsschulen und des M-Zweiges der Mittelschulen, die

zum **Schuljahr 2025/2026** in eine Einführungsklasse eines bayerischen Gymnasiums zum Erwerb des bayerischen Abiturs wechseln möchten, können sich **Online über die jeweilige Homepage informieren:**

www.amorgym.de (Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach) bzw.

www.julius-echter-gymnasium.de (Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld)

In den jeweiligen Informationsveranstaltungen klären die Schulleitungen über Voraussetzungen, Unterrichtsinhalte, Stundentafel und Formalia auf:

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach

Tel: 09373 / 9711-3, Fax: 09373 / 9711-50

E-Mail: schule@amorgym.de

Homepage: www.amorgym.de

Informationsveranstaltung:

am Freitag, 21.02.2025, 17 Uhr am Karl-Ernst-Gymnasium

Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld

Tel: 0 60 22 / 83 93, Fax: 0 60 22 / 64 95 09

E-Mail: verwaltung@julius-echter-gymnasium.de

Homepage: www.julius-echter-gymnasium.de

Informationsveranstaltung:

Donnerstag, 30.01.2025, 19 Uhr am Julius-Echter-Gymnasium Eisenfeld

Eine **Voranmeldung** sollte bis **spätestens 28.02.2025** direkt am gewünschten Gymnasium mit dem Zwischenzeugnis im Original erfolgen.

VHS aktuell



VHS-Programm Frühjahr 2025 erscheint! Anmeldungen ab sofort möglich!

Die Volkshochschule hat Ihr neues Programm für das Frühjahr 2025 erstellt und die Anmeldungen hierfür sind ab sofort über die Homepage www.vhs-erlenbach.de möglich. Das gedruckte Programmheft erscheint am Samstag, den 11.01.2025 mit dem Main-Echo. Außerdem liegt es in allen Gemeindeverwaltungen im nördlichen Landkreis sowie in vielen Geschäften, Banken und Apotheken

aus. Die VHS empfiehlt eine frühzeitige Anmeldung, da erfahrungsgemäß viele Kurse sehr gut gebucht werden. Selbstverständlich ist auch eine persönliche Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle in der Bahnstraße möglich.

Standesamtliche Nachrichten

Geburt:

Lina Eylül Dag, geboren am 21.11.2024 in Erlenbach am Main
Eltern: Simge Eze und Yusuf Dag, wohnhaft Mömlingerstraße 14a

Sterbefall:

Herrn Alfred Markert, 89 Jahre, verstorben am 06.12.2024 in Kleinwallstadt, zuletzt wohnhaft in Frühlingstraße 8

ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 3: Montag, 13.01.2025, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 16.01.2025

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

Impressum: Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt

Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: www.grosswallstadt.de

E-Mail: info@grosswallstadt.de **Verantw. für Anzeigen:** Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG, Ostring 9a, 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

© Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www.pixabay.com

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:

Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.



Informationen über tagesaktuelle Bereitschaftsdienste erhalten Sie über: <https://www.blak.de/notdienstsuche>

Achtung! Drückjagd am 18.01.25 Achtung!

Liebe Großwallstadter Bürger!

Am 18.01.25 findet ab 8.30 Uhr im Waldgebiet ab Mutterkapelle Richtung Obernburg eine Drückjagd statt, um den Wildschweinbestand zu reduzieren.

Wir bitten Sie deshalb dringend, an diesem Tag nicht in den Wald zugehen und Wanderungen über das Lützeltal zu unternehmen. Dieser Bereich ist nicht von der Jagd betroffen.

Bitte folgen Sie auch den Anweisungen der Ansteller, die Sie evtl. ansprechen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Rudi Stenger und Timo Deml/Jagdpädchter

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -